

ARBEITSBERICHT 2023

Finanziert von:



ARBEITSBERICHT

der Nationalen Koordinierungsstelle
für den Nationalen Qualifikationsrahmen
für das Jahr 2023

INHALT

Vorwort	4
Kurzfassung	6
1. Zuordnungen im Jahr 2023	9
2. Alle NQR-Zuordnungen im Überblick	36
3. Der NQR-Zuordnungsprozess	40
4. NQR-Koordinierungsstelle (NKS)	42
4.1 Aufgaben der NQR-Koordinierungsstelle (NKS)	43
4.2 Budget	44
4.3 Qualitätsmanagement	44
4.4 NQR-Beirat	45
4.5 Sachverständige Personen	46
5. NQR-Steuerungsgruppe	47
6. Zusammenarbeit zwischen NQR-Servicestellen und NQR-Koordinierungsstelle (NKS)	49
6.1 NQR-Servicestellen	50
6.2 Aufgaben der NQR-Servicestellen	51
6.3 NQR-Servicestellenkonferenzen	51
6.4 Abschlussbericht des dialogischen Monitoringprozesses der NQR-Servicestellen	52
7. Strategiepapier-Entwicklungsprozess	53
8. Synergien mit Erasmus+ und anderen europäischen Transparenzinstrumenten	55
9. Öffentlichkeitsarbeit	58
9.1 NQR-Register und Webauftritt der NQR-Koordinierungsstelle (NKS)	59
10. Validierung	61
Glossar	64
Anhang	67

Der Nationale Qualifikationsrahmen (NQR) macht europaweit die vielfältigen Kompetenzen sichtbar, die in unterschiedlichen Bildungsbereichen erworben werden.

Qualifikationen des gesamten österreichischen Bildungssystems werden auf acht NQR-Niveaus erfasst und beschrieben, um die Orientierung im System zu erleichtern und Transparenz zu fördern. Im Zusammenspiel mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) soll erreicht werden, dass Qualifikationen auf nationaler und europäischer Ebene international vergleichbar und leichter verständlich sind.

Erneuter Zuwachs an Qualifikationen im NQR

2023 ist es gelungen, mit zwölf Zuordnungen insgesamt 87 Qualifikationen in den NQR zu integrieren. Nach der Aufnahme weiterer Qualifikationen des nicht-formalen Bereichs fanden mit der Zuordnung der Befähigungsprüfung auf NQR-Niveau VI in Summe 31 formale Qualifikationen Eingang in den NQR. Es folgte die Zuordnung der Qualifikation Ärztin/Arzt auf NQR-Niveau VIII, wodurch nun 51 Fachärztin/Facharzt-Richtungen im NQR aufscheinen. Die ersten Qualifikationen aus dem Gesundheitswesen wurden bereits 2018 zugeordnet, gefolgt von der Zuordnung der Pflegeberufe Ende 2021. Mittlerweile ist damit ein breites Spektrum an Qualifikationen des Gesundheitsbereichs abgebildet.

Bedeutende Impulse für die berufliche Bildung

Die zunehmende Bedeutung des NQR zeigte sich 2023 insbesondere für Wirtschaft und Unternehmen. Durch das neue Bundesgesetz zur höheren beruflichen Bildung (HBB-Gesetz) sollen weiterführende berufliche Qualifikationen geschaffen werden. HBB-Abschlüsse werden sich an den NQR-Niveaus V–VII orientieren und schaffen eine zusätzliche Perspektive der formalen beruflichen

Höherqualifikation. Die Relevanz des NQR verdeutlichte sich außerdem während des NQR-Forums, das im November alle relevanten Stakeholder an einen Tisch brachte. Qualifikationsanbieter betonten, dass sie den NQR als Chance für Sichtbarkeit und durch den Zuordnungsprozess als Instrument für die Weiterentwicklung der eigenen Qualifikation sehen.

Europäisches Jahr der Kompetenzen rückt Kompetenzentwicklung in den Fokus

Lernergebnisse der Qualifikationen bilden die Basis für die Zuordnungen. Mit dem 2023 ausgerufenen europäischen Jahr der Kompetenzen rückte die mit der Lernergebnisorientierung einhergehende Kompetenzentwicklung ins Zentrum der internationalen Aufmerksamkeit. Veranstaltungen in ganz Europa inspirierten dazu, sich mit dem lebenslangen Lernen und der Vielfalt an Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu beschäftigen. So bot etwa die Euroguidance-Fachtagung zum Thema „Skills for the Future“ Gelegenheit, die Ergebnisse des 2023 erfolgreich abgeschlossenen TRANSVAL-EU-Projekts zu präsentieren. Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) übernahm der OeAD als NKS-Koordinierungsstelle (NKS) die Leitung des europaweiten Projekts, das im Rahmen der Erasmus+ Leitaktion 3 umgesetzt wurde und sich mit der Validierung transversaler, d. h. fachübergreifender Kompetenzen beschäftigte. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Tagung testeten eine der im Projekt entwickelten Methoden zur Bewertung und Dokumentation transversaler Kompetenzen.

Der österreichische NQR findet

Beachtung in Europa

Im EU-Projekt NOVA-Nordic wurden die Verfahren zur Integration von nicht-formalen Qualifikationen in die nationalen Qualifikationsrahmen in den nordischen Ländern, Österreich und den Niederlanden untersucht. Die vergleichende Analyse zeigt die unterschiedlichen Ansätze der einzelnen Länder in Bezug auf nicht-formales Lernen, Validierung und ihre Beziehung zu den NQR auf. Da Österreich in Europa eine Vorreiterrolle bei der Zuordnung von nicht-formalen Qualifikationen zum NQR hat, ist das Interesse anderer Mitgliedstaaten an den Erfahrungen bei der Entwicklung und Implementierung des österreichischen Verfahrens unter Einbezug von NQR-Servicestellen groß, insbesondere, um den europäischen Qualifikationsrahmen gemeinsam weiterzuentwickeln. Um von den österreichischen Erfahrungen zu lernen, wurde ein Vertreter der NKS zu einer Sitzung des Arbeitskreises des Deutschen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen (DQR) eingeladen.

Der OeAD als NKS-Koordinierungsstelle arbeitet mit vollem Einsatz an der Weiterentwicklung des NQR, beim Team der NKS bedanke ich mich für sein fortwährendes Engagement.



Jakob Calice, PhD
Geschäftsführer, OeAD – Agentur für
Bildung und Internationalisierung

KURZFASSUNG

Der OeAD als NQR-Koordinierungsstelle (NKS) ist die zentrale Verwaltungs-, Koordinations- und Informationsstelle für den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) in Österreich.

Die Kernaufgabe der NKS ist die formale und inhaltliche Prüfung von Zuordnungersuchen und die Zuordnung von Qualifikationen zu einem von acht NQR-Qualifikationsniveaus.

Im Laufe des Jahres 2023 konnten dem NQR weitere formale und nicht-formale Qualifikationen zugeordnet werden. Besonders hervorzuheben sind zwei Verbundzuordnungen aus dem formalen Bildungsbereich. Vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSPGK) wurden drei Qualifikationen (Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin, Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin, Fachärztin/Facharzt für Herzchirurgie) ausgewählt und von der NKS geprüft. Diese stehen stellvertretend für 51 Fachärztin/Facharzt-Richtungen, die somit dem NQR zugeordnet sind. Durch die Zuordnung der Ärztinnen und Ärzte auf NQR-Qualifikationsniveau VIII sind die wesentlichen Qualifikationen des Gesundheitsbereichs inzwischen im NQR abgebildet. Vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) wurden vier Befähigungsprüfungen ausgewählt und

von der NKS geprüft und zugeordnet. Diese stehen stellvertretend für 31 zugeordnete Befähigungsprüfungen.

Insgesamt konnten im vergangenen Jahr 87 Qualifikationen erfolgreich zugeordnet werden. Die NKS erhielt folgende zwölf Zuordnungersuchen von einbringenden Stellen aus dem formalen und nicht-formalen Bereich, die gemäß § 5 Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) BGBl. I Nr. 14/2016 zugeordnet und im NQR-Register veröffentlicht wurden:

Hinweis zur Qualifikationsbezeichnungen, Qualifikationsbeschreibungen sowie zu Lernergebnisbeschreibungen: Über die Bezeichnung der Qualifikation entscheidet die Einrichtung, die die Qualifikation anbietet. Die Qualifikations- und Lernergebnisbeschreibungen werden ebenso von den jeweiligen Einrichtungen und nicht von der OeAD-GmbH erstellt. Diese entsprechen daher nicht dem OeAD Corporate Wording (z. B. Gender-Richtlinien).

ZUORDNUNGEN 2023 (chronologisch nach Veröffentlichung im NQR-Register)

NQR-NIVEAU

Hinweis: Über die Bezeichnung der Qualifikation entscheidet die Einrichtung, die die Qualifikation anbietet.

Jugendleiter/innenausbildung auf Basis der Naturerlebnispädagogik	IV
Zolldeklarantin/Zolldeklarant	V
BFI Fachtrainer/in Digital+	V
Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften (Arbeitskräfteüberlassungs-Befähigungsprüfung) ¹	VI

¹ Die Befähigungsprüfung wurde nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass insgesamt 31 Befähigungsprüfungen, die in der Verantwortung des BMAW liegen, dem NQR-Qualifikationsniveau VI zugeordnet sind.

ZUORDNUNGEN 2023 (chronologisch nach Veröffentlichung im NQR-Register)

NQR-NIVEAU

Hinweis: Über die Bezeichnung der Qualifikation entscheidet die Einrichtung, die die Qualifikation anbietet.

Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Bestattung	VI
Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Elektrotechnik	VI
Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Spediteure einschließlich Transportagenten	VI
BFI Junior Software Developer/in	V
Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin ²	VIII
Fachärztin/Facharzt für Herzchirurgie	VIII
Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin	VIII
Landjugend SpitzenfunktionärIn	IV

Seit Ende 2023 liegt eine Strategie für die Weiterentwicklung und Nutzung des NQR in Österreich vor, um den NQR in den kommenden Jahren zukunftsfit zu machen. So soll der Zuordnungsprozess effizienter gestaltet werden, indem die Prozesse schneller ablaufen und die einzelnen NQR-Gremien besser zusammenwirken. Rückfragen und Mehrfachprüfungen der Zuordnungen werden damit in Zukunft vermieden. Dadurch soll die Anzahl der Qualifikationen im NQR erhöht werden. Der Nutzen, der sich aus der orientierenden Wirkung einer NQR-Zuordnung für Qualifikationsanbieter ergibt, kann deutlicher kommuniziert werden. Neue Zielgruppen wie Personalverantwortliche in Unternehmen sowie die Zielgruppe der Personen, die in der Berufsberatung und -orientierung tätig sind, werden angesprochen. Darüber hinaus sind Gespräche mit fördergebenden Einrichtungen geplant, um zusätzliche Anreize für die Zuordnung zum NQR zu erzielen.

Diese Themenbereiche sind bereits ins Arbeitsprogramm 2024 der NKS aufgenommen worden. Die Entwicklung eines konkreten Maßnahmenplans samt Zuständigkeiten, Meilensteinen und Zeitplänen soll die erfolgreiche Umsetzung gewährleisten.

Im November 2023 lud die NKS bei einem NQR-Forum zu einem gemeinsamen Austausch rund um den NQR ins OeAD-Haus. Dabei diskutierten Stakeholder aus allen NQR-Gremien die aktuellen Themen Nutzen, Sichtbarkeit und Chancen des NQR.

Das bewusste Nutzen von Synergien mit Erasmus+ und anderen europäischen Transparenzinstrumenten stand im vergangenen Jahr im Augenmerk der NKS. Durch ähnliche Zielgruppen, gemeinsame Veranstaltungen und ein einheitliches europäisches Portal konnten Synergien erreicht werden. Die drei

² Die Fachärztin/Facharzt-Richtungen wurden nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass insgesamt 51 Fachärztin/Facharzt-Richtungen, die in der Verantwortung des BMSPGK liegen, dem NQR-Qualifikationsniveau VIII zugeordnet sind.

Policy-Netzwerke Europass, Euroguidance und NQR beschäftigten sich auf Basis des Drei-Jahres-Programms 2021–2023 mit der Sichtbarmachung von Kompetenzen und Qualifikationen im Europass-Portal. Im Mittelpunkt standen dabei Bewusstseinsbildung, die Verschränkung von übersektoralen Themen und der Datentransfer des NQR-Registers in das europäische Portal.

Auf immer mehr ausgestellten Zeugnissen wird das NQR-Niveau vermerkt. Die Angabe des NQR-Niveaus auf Qualifikationsnachweisen steigert die Bekanntheit des NQR bei Bürgerinnen und Bürgern. Mit Stand Dezember 2023 ist der NQR in ca. 2.000 Europass-Zeugnis erläuterungen (Deutsch und Englisch) angeführt. Darüber hinaus wurden im Laufe des Jahres 2.766 Europass-Mappen mit Informationen zu den Zeugnis erläuterungen an Schulen übermittelt.

Mit dem 2023 abgeschlossenen europäischen Projekt TRANSVAL-EU wurde das Thema Validierung durch Bewertung von informellen Kompetenzen in den Fokus gerückt. Bereits 2021 übernahm der OeAD

als Nationale Koordinierungsstelle die Leitung des Erasmus+ Projekts. Die TRANSVAL-EU-Partnerschaft bestand aus 16 Partnerorganisationen aus sieben EU-Mitgliedstaaten und wurde darüber hinaus von Expertinnen und Experten mit ausgewiesener langjähriger Expertise im Validierungskontext unterstützt. Als Maßnahme zur Validierung transversaler Kompetenzen konzipiert, konnte das TRANSVAL-EU-Projekt eine große Vielfalt an Fachwissen vereinen und mit großem Engagement der beteiligten Partner länderspezifische Schwerpunkte setzen. Im Rahmen des Projekts wurde eine Good-Practice-Datenbank zur Validierung transversaler Kompetenzen aufgebaut. Weiters wurden Schulungsunterlagen für Validierungs- bzw. Beratungsfachkräfte entwickelt und getestet sowie standardisierte Kompetenzprofile für Validierungs- bzw. Beratungsfachkräfte mit besonderem Schwerpunkt auf transversalen Fähigkeiten erarbeitet. Ein auf EPALE (E-Plattform für Erwachsenenbildung in Europa) veröffentlichter Bericht über das Projekt sichert die Verbreitung der wesentlichen Ergebnisse in der europäischen Community.

1. ZUORDNUNGEN IM JAHR 2023

Im Jahr 2023 konnten insgesamt zwölf Zuordnungsersuchen positiv behandelt werden. Damit konnten insgesamt 87 Qualifikationen erfolgreich zugeordnet werden.

Hinweis: Über die Bezeichnung der Qualifikation entscheidet die Einrichtung, die die Qualifikation anbietet. Die Qualifikations- und Lernergebnisbeschreibungen werden ebenso von den jeweiligen Einrichtungen und nicht von der OeAD-GmbH erstellt. Diese entsprechen daher nicht dem OeAD Corporate Wording (z. B. Gender-Richtlinien).

1.1 Jugendleiter/innenausbildung auf Basis der Naturerlebnispädagogik: NQR IV

QUALIFIKATIONSANBIETER	Österreichische Naturschutzjugend (önj)
ABLAUF DER ZUORDNUNG Jugendleiter/innenausbildung auf Basis der Naturerlebnispädagogik	
Einlangen Zuordnungsersuchen	31.01.2023
Einreichende Stelle	auf ZAQ NQR-Servicestelle
Formale Prüfung	zuordnungstauglich
Inhaltliche Prüfung	zuordnungstauglich
Eintragung der Zuordnung ins NQR-Register	13.04.2023

KURZBESCHREIBUNG der Qualifikation Jugendleiter/innenausbildung auf Basis der Naturerlebnispädagogik

Der Lehrgang Jugendleiter/innenausbildung auf Basis der Naturerlebnispädagogik der Österreichischen Naturschutzjugend (önj) bietet Personen, die in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit ehrenamtlich oder hauptberuflich tätig sind, einen qualifizierenden und praxisbezogenen Lehrgang, der auf nicht-formales und informelles Lernen ausgerichtet ist und auf Tätigkeiten in den Bereichen Umweltbildung, Natur-, Spiel- und Erlebnispädagogik vorbereitet.

Ziel der Jugendleiter/innenausbildung ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine fundierte pädagogische, fachliche und methodische Ausbildung zu vermitteln. Sie sollen damit die Kompetenz erarbeiten, bei selbst geplanten Aktivitäten, Exkursionen und Camps Kindern und Jugendlichen die Natur nahezubringen. Die Begeisterung für die Naturerlebnispädagogik soll durch den Ausbildungslehrgang gestärkt werden: Indem die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Methoden selbst ausprobieren und als Gruppe erarbeiten, kommen sie selbst in einen Prozess der Reflexion und des Erlebens und können auf Grundlage ihrer Erfahrungen das Programm später zielgerichteter gestalten.

AUSZÜGE aus dem Zuordnungsersuchen Jugendleiter/innenausbildung auf Basis der Naturerlebnispädagogik

- Programme gestalten: Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, über einen längeren Zeitraum (mehrtägige Veranstaltung, Exkursionen, Aktivtage oder Jahresprogramm) selbstständig ein methodisch und inhaltlich vielfältiges, abwechslungsreiches naturerlebnispädagogisches Programm zu planen, zu gestalten und zu leiten (z. B. Naturerfahrungsspiele, Forschungseinheiten, Wahrnehmungsübungen, Biotoppflegeeinsätze, erlebnispädagogische Einheiten, Naturschutzprojekte).
- Allgemeine Pädagogik, Bildungsziele: Die Absolventinnen und Absolventen können die Grundlagen der Pädagogik (Erziehung, Bildung und Sozialisation) diskutieren und auf dieser Grundlage ein kritisches Verständnis für die Bildungsziele der Organisation (z. B. Bewusstseinsbildung, aktiver Naturschutz, Persönlichkeitsentwicklung, Partizipation, Umweltbildung) und die Bedeutung der Jugendarbeit darstellen und Maßnahmen setzen, um diese zu erreichen (z. B. Teambesprechungen, gemeinsame Zieldefinitionen, bewusste Planung und Umsetzung der Aktionen, entsprechende Auswahl der Methoden).
- Natur- und Artenschutz: Die Absolventinnen und Absolventen benennen die Grundlagen des Naturschutzrechtes, diskutieren die Rahmenbedingungen und Problemstellungen des Natur- und Artenschutzes in Österreich und das Spannungsfeld

des Naturschutzes in gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Zusammenhängen (z. B. Abkommen EU und international, Schutzkategorien, Behörden und Abläufe, Hochwasserschutz, Biodiversität und wertvolle Flächen) und können dieses Themenfeld mit Kindern und Jugendlichen mit geeigneten Methoden thematisieren (z. B. Diskussionen und Workshops mit Expertinnen und Experten, Einblicke in die Forschungsarbeit, Besuch von wertvollen Flächen, Nationalparks und landwirtschaftlichen Betrieben).

- Projektmanagement: Die Absolventinnen und Absolventen kennen die wesentlichen Konzepte des Projektmanagements (z. B. Zielsetzungen, Rahmenbedingungen, Buchhaltung, Förderungen, Teamorganisation) und können Projekte in der Jugendarbeit (auch mehrtägige Projekte, die mit Übernachtungen verbunden sind) selbstständig und im Team planen, organisieren, durchführen und abrechnen.
- Biodiversität, Klima und Nachhaltigkeit, Spannungsfeld Naturschutz: Die Absolventinnen und Absolventen diskutieren die theoretischen Grundbegriffe von Biodiversität und Klimawandel und können die gängigen Herausforderungen von nachhaltiger Entwicklung anhand verschiedener Lebensbereiche thematisieren und offensichtliche Auswirkungen in Ökosystemen erklären (z. B. Landwirtschaft, Versiegelung, Städteplanung/Raumplanung, Biotopmanagement).

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link: www.qualifikationsregister.at/public/qualification/122



1.2 Zolldeklarantin/Zolldeklarant: NQR V

QUALIFIKATIONSANBIETER	G. Englmayer, Zoll und Consulting GmbH (in Kooperation mit der Austrian Standards plus GmbH)
-------------------------------	---

ABLAUF DER ZUORDNUNG Zolldeklarantin/Zolldeklarant

Einlangen Zuordnungsersuchen	30.01.2023
Einreichende Stelle	Quality Austria NQR-Servicestelle
Formale Prüfung	zuordnungstauglich
Inhaltliche Prüfung	zuordnungstauglich
Eintragung der Zuordnung ins NQR-Register	13.04.2023

KURZBESCHREIBUNG der Qualifikation Zolldeklarantin/Zolldeklarant

Die hier gegenständliche Qualifizierung dient der vertiefenden Qualifizierung von Personen im Zollwesen, die in Wirtschaftsunternehmen eigenverantwortlich elektronische Zolldanmeldungen rechtskonform erstellen und abgeben. In diesem Zusammenhang sind diese Personen befähigt, rechtliche Risiken einzuschätzen und zu beurteilen und können finanzstrafrechtliche Konsequenzen aus möglicherweise inkorrekten Zolldanmeldungen für das Unternehmen vermeiden.

AUSZÜGE aus dem Zuordnungsersuchen Zolldeklarantin/Zolldeklarant

Die/Der Zolldeklarantin/ der Zolldeklarant

- kann selbstständig rechtskonforme Zolldanmeldungen abgeben, vervollständigen, auf ihre Korrektheit hin prüfen und ggf. entsprechend korrigieren. Darüber hinaus kann sie/er die einzelnen Schritte einer Zolldanmeldung analysieren, erklären und Dritte im Anmeldeprozess anleiten.
- verfügt über vertieftes rechtliches Fachwissen, um unterschiedliche zollrelevante Geschäftsfälle in der Praxis eigenständig rechtssicher zu beurteilen und stellt sicher, dass sowohl EU-Gesetzgebung also auch nationale bzw. regionale Vorschriften im Rahmen der Zolldanmeldung angewandt und eingehalten werden und instruiert diesbezüglich Dritte z. B. in der Rolle einer Gruppenleiterin/eines Gruppenleiters.
- verfügt im Bereich Zollverfahren über fundierte Kenntnisse aller Verfahren und kann diesbezügliche Vorgehensweisen und Prozesse erklären und Dritte anleiten. Darüber

hinaus kennt sie/er sämtliche Codierungen, kann diese korrekt anwenden bzw. bestehende Codierungen auf deren Korrektheit prüfen. Sie/Er ist in der Lage, das Erhalten und die Aufrechterhaltung relevanter und korrekter Bewilligungen sicherzustellen, sinnvolle Folgeverfahren zu bestimmen und anzubinden sowie sämtliche Prozesse zu überwachen und zu dokumentieren.

- verfügt über fundierte Kenntnisse der Vorschriften, Schritte und Tätigkeiten in Bezug auf die Erfassung des Warenverkehrs aus der, in die und durch die EU (z. B. summarische Eingangsanmeldung, Ankunfts-meldung, Gestellung, Entladung und Beschau, vorübergehende Verwahrung) und ist in der Lage, diese Prozesse zu erklären und Dritte anzuleiten.

- verfügt über vertiefte Kenntnisse betreffend an das Zollrecht angrenzende Rechtsvorschriften (z. B. Umsatzsteuergesetze, Verbrauchsteuergesetze, Verbote und Beschränkungen etc.) und ist in der Lage, diese im Zusammenhang mit der Erstellung von Zolldanmeldungen zu berücksichtigen bzw. selbstständig weitere Handlungserfordernisse für relevante Geschäftsfälle aus diesen abzuleiten.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link: www.qualifikationsregister.at/public/qualification/123



1.3 BFI Fachtrainer/in Digital+: NQR V

QUALIFIKATIONSANBIETER	Berufsförderungsinstitut Österreich
ABLAUF DER ZUORDNUNG BFI Fachtrainer/in Digital+	
Einlangen Zuordnungsersuchen	30.01.2023
Einreichende Stelle	öibf NQR-Servicestelle
Formale Prüfung	zuordnungstauglich
Inhaltliche Prüfung	zuordnungstauglich
Eintragung der Zuordnung ins NQR-Register	13.04.2023

KURZBESCHREIBUNG der Qualifikation BFI Fachtrainer/in Digital+

Das berufliche Tätigkeitsfeld der/des BFI Fachtrainerin/Fachtrainers Digital+ liegt in der beruflichen Weiterbildung, im Unternehmenskontext sowie allgemein in der Erwachsenenbildung, ist also auf interne und externe Schulungen ausgerichtet. Die/Der BFI Fachtrainer/in Digital+ ist auf die Verschränkung der digitalen und analogen Aspekte in der Erwachsenenbildung spezialisiert, indem technologische Möglichkeiten bestmöglich für eine zeitgemäße Wissensvermittlung und Lernbegleitung bei der Zielgruppe genutzt werden. Dabei verbinden die Absolvent/-innen ihre fachliche Expertise mit jener der Qualifikation als BFI Fachtrainer/in Digital+ für die Seminarplanung und -gestaltung unter Einbindung digitaler Werkzeuge und digitaler Lernformate.

AUSZÜGE aus dem Zuordnungsersuchen BFI Fachtrainer/in Digital+

BFI Fachtrainer/innen Digital+ verfügen über umfassende spezialisierte Kenntnisse, praktische Fertigkeiten und Kompetenzen zur selbstständigen Planung und Durchführung von Seminaren, (Produkt-)Schulungen und Trainings innerhalb definierter Zielgruppen und Inhalten. Der Schwerpunkt in der Ausbildung liegt in der digitalen Umsetzung von technologiegestützten Lehr-/Lernsettings (Präsenz/Blended Learning/Online-Live) und dementsprechenden Methoden sowie dem betriebswirtschaftlichen Aspekt für die (selbstständige) Tätigkeit als Trainer/in.

BFI Fachtrainer/innen Digital+ sind in der Lage,

- erwachsenengerechte Schulungen bzw. Trainings unter Berücksichtigung von Auftrag, Zielgruppe, Einstiegsvoraussetzungen, Gruppenheterogenität, Zielvorgabe, usw. zu konzipieren.
- eigene Trainingsangebote zu definieren und die Auftragsklärung professionell abzuwickeln.
- verschiedene innovative didaktische Methoden und Formate für Präsenz/Blended Learning oder Online-Trainings(einheiten) entsprechend dem Trainingskonzept einzusetzen.
- Inhalte interessant und motivierend zu präsentieren, die Kursgruppe interaktiv in den Lernprozess einzubinden und dazu verschiedene Präsentationstechniken situationsadäquat einzusetzen (analog wie digital).

- zeitgemäße digitale Tools zur Erstellung von interaktiven Lerninhalten zu nutzen und flexibel mit (eigener und/oder organisationaler) digitaler Lernumgebung umzugehen.
- eine Kursgruppe erfolgreich zu festgelegten Zielen zu führen (z. B. Erlangung bestimmter Kompetenzen, Aufbau von Wissen, Erlangung von praktischen Fertigkeiten, erfolgreiche Bewerbung etc.), adäquates Feedback zu geben und die Teilnehmer/innen bei der Zielerreichung kompetent zu begleiten.
- die Umsetzung eines Trainings zu evaluieren und zu reflektieren und daraus Schlüsse für die eigene Trainingspraxis zu ziehen.
- Selbst- und Produktvermarktung für die eigenen Trainingsangebote zu gestalten und umzusetzen (Blog, Website, Social Media).
- wirtschaftlich und auf eigene Ressourcen bedacht zu agieren.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link: www.qualifikationsregister.at/public/qualification/124

1.4 Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften (Arbeitskräfteüberlassungs-Befähigungsprüfungsordnung): NQR VI

QUALIFIKATIONSANBIETER	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)
ABLAUF DER ZUORDNUNG Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften (Arbeitskräfteüberlassungs-Befähigungsprüfungsordnung)	
Einlangen Zuordnungsersuchen	17.03.2023
Einreichende Stelle	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)
Formale Prüfung	zuordnungstauglich
Inhaltliche Prüfung	zuordnungstauglich
Eintragung der Zuordnung ins NQR-Register	13.09.2023

Die Befähigungsprüfung wurde nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Mit dieser Zuordnung sind insgesamt 31 Befähigungsprüfungen ([Liste](#)), die in der Verantwortung des BMAW liegen, auf dem NQR-Qualifikationsniveau VI zugeordnet worden.

KURZBESCHREIBUNG der Qualifikation Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften (Arbeitskräfteüberlassungs-Befähigungsprüfungsordnung)

Um in Österreich ein Gewerbe in selbstständiger Tätigkeit auszuüben, braucht es gemäß Gewerbeordnung 1994 eine Gewerbeberechtigung, die von der entsprechenden Gewerbebehörde ausgestellt wird. In bestimmten Gewerben – sogenannten reglementierten Gewerben – ist darüber hinaus auch ein Befähigungsnachweis zu erbringen. Ein solcher Nachweis der Gewerbebehörde bescheinigt, dass die/der Gewerbebeanmel-

derin/Gewerbebeanmelder die fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um das betreffende Gewerbe selbstständig ausüben zu können. Jedes reglementierte Gewerbe erlässt die/der Wirtschaftsministerin/Wirtschaftsminister eine sogenannte Zugangsverordnung, in der aufgelistet ist, welche Qualifikationen als Nachweis anerkannt werden. Zu diesen Nachweisen zählen jedenfalls Meister- und Befähigungsprüfungen. Diese Prüfungen wurden speziell für den Zweck des Gewerbezugangs geschaffen. Sie stellen auch den vorrangigen Zugang zu reglementierten Gewerben dar.

Arbeitskräfteüberlassung (AKÜ) ist die professionelle Bereitstellung von Arbeitskräften auf Zeit an sogenannte Beschäftigter(betriebe). Die überlassenen Arbeitskräfte sind dabei Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen des Überlasser-Betriebes, d. h. sie sind bei diesem angestellt. Auf Basis eines Vertrages stellt dieser seine Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen einem Beschäftigter für einen vereinbarten Zeitraum zur Verfügung. Die überlassenen Arbeitskräfte unterliegen in dieser Zeit den fachlichen und organisatorischen Weisungen des Beschäftigters. Ihr Entgelt beziehen sie jedoch vom Überlasser, ihrem Dienstgeber.

AUSZÜGE aus dem Zuordnungsersuchen Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften (Arbeitskräfteüberlassungs-Befähigungsprüfungsordnung)

Die Tätigkeiten von Arbeitskräfteüberlassern (AKÜ) lassen sich im Wesentlichen in sechs Aufgabenbereiche unterteilen:

Die Arbeitskräfteüberlasser sind in der Lage,

Vertrieb

- ihr Dienstleistungsportfolio professionell zu präsentieren sowie auf Basis umfassender Vertriebs- und Kommunikationskenntnisse potenzielle Kundinnen und Kunden (d. h. Beschäftigter) zu beraten und zu akquirieren.
- die vom Beschäftigter gewünschten Dienstleistungen zu kalkulieren, rechtskonforme Angebote zu erstellen und Verträge abzuschließen.

Personalbeschaffung

- verschiedene Maßnahmen zu setzen, um erforderliches Personal zu rekrutieren, z. B. durch Schaltung von gesetztes- und anforderungskonform gestalteten Print-/ Online-Stellenanzeigen, durch Nutzung von Social Media, durch Kooperation mit dem AMS, durch Teilnahme an spezifischen

Veranstaltungen, durch Organisation von Recruiting-Events etc.

- vermittelbare Bewerberinnen und Bewerber zu identifizieren (d. h. Dokumente prüfen, Interviews führen, Arbeitsproben durchführen).

Auftragsmanagement

- Daten von Bewerberinnen und Bewerbern, die für einen konkreten Auftrag geeignet sind, für den Beschäftigter entscheidungsreif aufzubereiten (z. B. in Form standardisierter Personalprofile).
- den Einstellungsprozess rechtskonform abzuwickeln, d. h. Überlassungsmittelteilung erstellen, Informationspflichten nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz sowie anderen Aufzeichnungs- und Meldepflichten nachkommen, bei der ÖGK anmelden, die Ausstellung des Dienstvertrages sicherstellen, Einstufung nach Kollektivvertrag prüfen).

Kunden- und Personalbetreuung

- die Abwicklung der Dienstleistungen während eines Auftrages zu kontrollieren (d. h. die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen und auftragsbezogenen Vereinbarungen, die Zufriedenheit der beteiligten Akteurinnen und Akteure) und, falls erforderlich, entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (z. B. schriftliche Verwarnung, Abzug der überlassenen Mitarbeiterin/des überlassenen Mitarbeiters, Mitarbeiter/-innenwechsel) zu setzen.
- rechtzeitig Schritte in Vorbereitung auf das Überlassungsende (u. a. über Rückstellfristen informieren, allfällige Übernahmemodalitäten klären, Dienstleistungen abrechnen) sowie Follow-up Maßnahmen zu setzen (d. h. Feedbackgespräche führen, mit dem Beschäftigter Personaleinsatzplanung vornehmen, PE-Maßnahmen mit Arbeitskräften besprechen, Überlassung dokumentieren).

¹ https://www.qualifikationsregister.at/wp-content/uploads/2023/09/Beilage_9_Liste_BPO-Pauschalzuordnung_auf_Niveau_6_15.03.2023_.pdf

Unternehmensführung

- betriebseigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu rekrutieren (d. h. Personalplanung, Personalsuche, Personaladministration) und unter Einhaltung relevanter Vorschriften (u. a. Arbeitsrecht) zu führen (u. a. Motivation, Förderung, Entwicklung).

Lehrlingsausbildung

- den Bedarf an Lehrlingen zu ermitteln und durch Einsatz geeigneter Instrumente (z. B. Social Media, Lehrlingsplattformen, Schnuppertage) Lehrlinge zu rekrutieren.
- die Lehrlingsausbildung auf Basis gesetzlicher Vorschriften und betrieblicher Vereinbarungen (u. a. BAG, Ausbildungsordnung) zu planen und durchzuführen (d. h. Lehrlinge anleiten, motivieren, berufliche Entwicklung begleiten).

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link:
www.qualifikationsregister.at/public/qualification/125

1.5 Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Bestattung: NQR VI



QUALIFIKATIONSANBIETER	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)
-------------------------------	--

ABLAUF DER ZUORDNUNG Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Bestattung

Einlangen Zuordnungsersuchen	17.03.2023
Einreichende Stelle	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)
Formale Prüfung	zuordnungstauglich
Inhaltliche Prüfung	zuordnungstauglich
Eintragung der Zuordnung ins NQR-Register	13.09.2023

Die Befähigungsprüfung wurde nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Mit dieser Zuordnung sind insgesamt 31 Befähigungsprüfungen (Liste²), die in der Verantwortung des BMAW liegen, auf dem NQR-Qualifikationsniveau VI zugeordnet worden.

KURZBESCHREIBUNG der Qualifikation Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Bestattung

Um in Österreich ein Gewerbe in selbstständiger Tätigkeit auszuüben, braucht es gemäß Gewerbeordnung 1994 eine Gewerbeberechtigung, die von der entsprechenden Gewerbebehörde ausgestellt wird. In bestimmten Gewerben – sogenannten reglementierten Gewerben – ist darüber hinaus auch ein Befähigungsnachweis zu erbringen. Ein solcher Nachweis der Gewerbebehörde bescheinigt, dass die/der Gewerbeanmelder/in/Gewerbeanmelder die fachlichen und

kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um das betreffende Gewerbe selbstständig ausüben zu können. Jedes reglementierte Gewerbe erlässt die/der Wirtschaftsministerin/Wirtschaftsminister eine sogenannte Zugangsverordnung, in der aufgelistet ist, welche Qualifikationen als Nachweis anerkannt werden. Zu diesen Nachweisen zählen jedenfalls Meister- und Befähigungsprüfungen. Diese Prüfungen wurden speziell für den Zweck des Gewerbezugangs geschaffen. Sie stellen auch den vorrangigen Zugang zu reglementierten Gewerben dar.

² https://www.qualifikationsregister.at/wp-content/uploads/2023/09/Beilage_9_Liste_BPO-Pauschalzuordnung_auf_Niveau_6_15.03.2023_.pdf

Die Bestattungs-Befähigungsprüfung attestiert Inhaberinnen und Inhabern, dass sie in der Lage sind, ein Bestattungsunternehmen zu gründen und zu leiten sowie alle fachrelevanten Tätigkeiten, die für die Gestaltung und Durchführung verschiedener Arten von Bestattungen sowie für vor- und nachgelagerte Dienstleistungen erforderlich sind, auf sehr hohem professionellem Niveau selbstständig und letztverantwortlich zu erbringen. Diese Tätigkeiten umfassen dabei eine große Bandbreite an Leistungen, u. a. Kundinnen- und Kundenberatung und -betreuung, Abholung bzw. Überführung sowie Aufbahrung von Verstorbenen, die Organisation von Bestattungen, die Gestaltung von Trauerfeierlichkeiten oder die Erledigung behördlicher, religiöser und versicherungstechnischer Formalitäten.

AUSZÜGE aus dem Zuordnungsersuchen Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Bestattung

Die Tätigkeiten von Bestatterinnen und Bestattern lassen sich im Wesentlichen in vier Aufgabenbereiche unterteilen: Die Bestatterinnen und Bestatter sind in der Lage,

Beratung und Vorsorge

- auftraggebende Personen (d. h. Hinterbliebene; Personen, in deren Auftrag eine Bestattung durchgeführt werden soll) über Bestattungsangelegenheiten (z. B. Bestattungsarten, behördliche Formalitäten, Totentransport, Ablauf der Bestattung, Trauerrituale, Trauerreden, Kosten) durch entsprechende Gesprächsführung und unter Berücksichtigung der besonderen Situation im Rahmen von Aufnahmegesprächen pietätvoll und rechtskonform zu beraten.
- Personen im Rahmen der Bestattungsvorsorge (d. h. bei der inhaltlichen, organisatorischen und finanziellen Planung der eigenen Bestattung zu Lebzeiten) zu beraten und zu unterstützen.

Vorbereitung und Durchführung der Bestattung

- die Abholung (Heim-/Krankenhaus-/Hausabholung, Bergung, Überführungen aus

dem Ausland) unter Beachtung des allgemeinen und persönlichen Gesundheitsschutzes (z. B. Schutzimpfung, Schutzausrüstung) fachgerecht und rechtskonform durchzuführen.

- den gesamten Ablauf von Bestattungen (von der Aufbahrung bis zur Bestattungszeremonie) in Abstimmung mit den auftraggebenden Personen zu planen, vorzubereiten und zu organisieren.
- Gräber fachgerecht unter Beachtung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen rechtskonform (z. B. unter Berücksichtigung von Friedhofsordnungen) herzustellen.
- den geplanten Ablauf von Bestattungen umzusetzen bzw. die Umsetzung durch das involvierte Team, inklusive externer Dienstleister (z. B. Trauerrednerinnen/Trauerredner, Musikerinnen/Musiker), sicherzustellen.
- auftraggebende Personen bei Angelegenheiten nach dem Ableben einer Person zu unterstützen (z. B. Verlassenschaftsverfahren, Abmeldungen).
- führen, Arbeitsproben durchführen).

Exhumierung

- Exhumierungen (d. h. das Ausgraben eines bereits bestatteten Leichnams) fachgerecht und rechtskonform durchzuführen.

Unternehmensführung

- die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um ein Bestattungsunternehmen zu gründen und dieses nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie unter Beachtung gewerberelevanter Vorschriften zu führen.
- Maßnahmen zu setzen, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu rekrutieren (d. h. Personalbedarf planen, Rekrutierungsmaßnahmen setzen, Personaladministration) und unter Einhaltung relevanter Vorschriften (u. a. Arbeitsrecht) zu führen (u. a. motivieren, fördern, entwickeln).
- die angebotenen Waren und Dienstleistungen zu kalkulieren und rechtskonforme Rechnungen zu legen.

1.6 Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Elektrotechnik: NQR VI

QUALIFIKATIONSANBIETER	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)
------------------------	--

ABLAUF DER ZUORDNUNG Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Elektrotechnik

Einlangen Zuordnungsersuchen	17.03.2023
Einreichende Stelle	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)
Formale Prüfung	zuordnungstauglich
Inhaltliche Prüfung	zuordnungstauglich
Eintragung der Zuordnung ins NQR-Register	13.09.2023

Die Befähigungsprüfung wurde nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Mit dieser Zuordnung sind insgesamt 31 Befähigungsprüfungen (Liste³), die in der Verantwortung des BMAW liegen, auf dem NQR-Qualifikationsniveau VI zugeordnet worden.

KURZBESCHREIBUNG der Qualifikation Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Elektrotechnik

Um in Österreich ein Gewerbe in selbstständiger Tätigkeit auszuüben, braucht es gemäß Gewerbeordnung 1994 eine Gewerbeberechtigung, die von der entsprechenden Gewerbebehörde ausgestellt wird. In bestimmten Gewerben – sogenannten reglementierten Gewerben – ist darüber hinaus auch ein Befähigungsnachweis zu erbringen. Ein solcher Nachweis der Gewerbebehörde bescheinigt, dass die/der Gewerbeanmelderin/Gewerbeanmelder die fachlichen und

kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um das betreffende Gewerbe selbstständig ausüben zu können. Jedes reglementierte Gewerbe erlässt die/der Wirtschaftsministerin/Wirtschaftsminister eine sogenannte Zugangsverordnung, in der aufgelistet ist, welche Qualifikationen als Nachweis anerkannt werden. Zu diesen Nachweisen zählen jedenfalls Meister- und Befähigungsprüfungen. Diese Prüfungen wurden speziell für den Zweck des Gewerbezugangs geschaffen. Sie stellen auch den vorrangigen Zugang zu reglementierten Gewerben dar.

³ https://www.qualifikationsregister.at/wp-content/uploads/2023/09/Beilage_9_Liste_BPO-Pauschalzuordnung_auf_Niveau_6_15.03.2023_.pdf

Absolventinnen und Absolventen der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Elektrotechnik sind qualifiziert, Unternehmen zu leiten, die die Planung und Installation elektrischer Anlagen sowie die Errichtung und den Anschluss öffentlicher Netze übernehmen. Zu diesen Anlagen gehören u. a. Gebäudeinstallationen, Informations- und Kommunikationsanlagen, Smart-Home-Installationen, Erdungs- und Blitzschutzanlagen, Photovoltaik-Anlagen, Anlagen der E-Mobilität, Straßenbeleuchtungen, Hochspannungsanlagen und Energienetze, Videoüberwachungssysteme, Alarmanlagen, Wärmepumpen, Klimaanlage etc. Elektrotechnikerinnen und Elektrotechniker beraten Kundinnen und Kunden umfassend über technische Möglichkeiten, außerdem berechnen und dimensionieren sie die Anlage auf Basis einer genauen Analyse der Ist-Situation. Sie führen Planungs-, Montage-, Inbetriebnahme- und Prüfarbeiten durch bzw. delegieren diese an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sie instruieren und deren Arbeit sie überwachen. Sie betreuen bzw. stellen die Betreuung elektrischer Anlagen im Zuge der Nutzung durch entsprechende Instandhaltungsmaßnahmen sicher und schulen Nutzerinnen und Nutzer. Darüber hinaus verantworten sie die Fehlersuche sowie die erforderlichen Reparaturarbeiten im Falle von Störungen. Weiters optimieren Elektrotechnikerinnen und Elektrotechniker Anlagen, d. h. sie verfolgen technische Neuerungen und Entwicklungen, sodass sie Anlagen an den neuesten Stand der Technik anpassen und Nach- bzw. Umrüstungsarbeiten durchführen bzw. beaufsichtigen können.

AUSZÜGE aus dem Zuordnungsersuchen Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Elektrotechnik

Die Tätigkeiten von Elektrotechnikerinnen und Elektrotechnikern lassen sich im Wesentlichen in fünf Aufgabenbereiche unterteilen:

Elektrotechnikerinnen und Elektrotechniker sind in der Lage,

Planung/Auftragsvorbereitung

- unter Berücksichtigung der Zielvorstellungen, der Erfordernisse (d. h. des Leistungsbedarfs, der Energieeffizienz etc.), der Ressourcen (d. h. kosten-/zeitökonomische und ökologische Aspekte), der örtlichen Gegebenheiten und allfälliger besonderer Anforderungen der Anlagen (etwa bei landwirtschaftlichen Anlagen oder bei Anlagen im medizinisch genutzten Bereichen) sowie unter Einhaltung der geltenden Vorschriften und Normen fachrelevante Berechnungen durchzuführen, um unter Einbeziehung aktueller technischer Möglichkeiten die Errichtung neuer bzw. Optimierung bestehender elektrischer Anlagen zu planen (u. a. Erstellung von Ausführungsplänen), zu dimensionieren und für verschiedene Anspruchsgruppen (Kundinnen und Kunden, Behörden etc.) zu projektieren.
- angebotene Leistungen in Vorbereitung der Angebotslegung zu kalkulieren und rechtskonforme Verträge abzuschließen.

Auftragsumsetzung / Inbetriebnahme

- unter Beachtung sicherheitsrelevanter Vorschriften und Normen elektrische Anlagen auf Basis der Planung und allfälliger Anpassungen fachgerecht zu installieren (allenfalls in Abstimmung mit Teams anderer Gewerke) und nach eingehender Prüfung bzw. Behebung von Funktionsstörungen in Betrieb zu nehmen.

Prüfung, Instandhaltung und technischer Support

- elektrische Anlagen unter Beachtung entsprechender Wartungs-/Servicepläne zum Erhalt der Funktionsfähigkeit und Gewährleistung der Betriebssicherheit nach vorgegebenen Intervallen zu warten (d. h. Funktionsanalysen durchzuführen, Messwerte zu erfassen, Einstellungen zu überprüfen, Reinigungen vorzunehmen, Verschleißteile auszutauschen etc.) und zu dokumentieren (d. h. ein Wartungsprotokoll zu führen).
- technische Störungen an elektrischen Anlagen zu analysieren, Fehlerquellen zu eruieren, Maßnahmen zur Störungsbehebung zu setzen und zu dokumentieren.
- unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften und Normen Anlagenüberprüfungen durchzuführen (z. B. bei Neuerrichtung, bei Anlagenerweiterungen, bei Neuvermietung von Wohnungen, für die Versicherung etc.) und in Form von Prüfberichten zu dokumentieren.

Unternehmensführung

- die erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um ein Elektrotechnik-Unternehmen zu gründen und dieses nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie unter Beachtung gewerberelevanter Vorschriften zu führen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu rekrutieren (d. h. Personalplanung, Personalsuche, Personaladministration) und unter Einhaltung relevanter Vorschriften (u. a. Arbeitsrecht) zu führen (u. a. Motivation, Förderung, Entwicklung).

Lehrlingsausbildung

- die Lehrlingsausbildung auf Basis gesetzlicher Vorschriften und betrieblicher Vereinbarungen (u. a. BAG, Ausbildungsordnung) zu planen und durchzuführen (d. h. Lehrlinge anleiten, motivieren, berufliche Entwicklung begleiten).

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link: www.qualifikationsregister.at/public/qualification/127

1.7 Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Spediteure einschließlich Transportagenten: NQR VI

QUALIFIKATIONSANBIETER	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)
-------------------------------	--

ABLAUF DER ZUORDNUNG Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Spediteure einschließlich Transportagenten

Einlangen Zuordnungsersuchen	17.03.2023
Einreichende Stelle	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW)
Formale Prüfung	zuordnungstauglich
Inhaltliche Prüfung	zuordnungstauglich
Eintragung der Zuordnung ins NQR-Register	13.09.2023

Die Befähigungsprüfung wurde nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Mit dieser Zuordnung sind insgesamt 31 Befähigungsprüfungen ([Liste⁴](#)), die in der Verantwortung des BMAW liegen, auf dem NQR-Qualifikationsniveau VI zugeordnet worden.

KURZBESCHREIBUNG der Qualifikation Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Spediteure einschließlich Transportagenten

Um in Österreich ein Gewerbe in selbstständiger Tätigkeit auszuüben, braucht es gemäß Gewerbeordnung 1994 eine Gewerbeberechtigung, die von der entsprechenden Gewerbebehörde ausgestellt wird. In bestimmten Gewerben – sogenannten reglementierten Gewerben – ist darüber hinaus auch ein Befähigungsnachweis zu erbringen. Ein solcher Nachweis der Gewerbebehörde bescheinigt, dass die/der GewerbeanmelderIn/GewerbeanmelderIn die fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, um das betreffende Gewerbe selbstständig ausüben zu können.

Jedes reglementierte Gewerbe erlässt die/der WirtschaftsministerIn/WirtschaftsministerIn eine sogenannte Zugangsverordnung, in der aufgelistet ist, welche Qualifikationen als Nachweis anerkannt werden. Zu diesen Nachweisen zählen jedenfalls Meister- und Befähigungsprüfungen. Diese Prüfungen wurden speziell für den Zweck des Gewerbezugangs geschaffen. Sie stellen auch den vorrangigen Zugang zu reglementierten Gewerben dar.

Der nach erfolgreichem Abschluss der gegenständlichen Befähigungsprüfung verliehene Qualifikationsnachweis attestiert Inhaberinnen und Inhabern, dass sie in der Lage sind, ein Speditionsunternehmen zu gründen und zu leiten sowie alle fachrelevanten Tätigkeiten, die für die Organisation und

Koordination von nationalen und transnationalen Güterbeförderungen erforderlich sind, auf sehr hohem professionellem Niveau selbstständig und letztverantwortlich zu erbringen. Spediteure unterstützen dabei ihre Kundinnen und Kunden entlang der gesamten Lieferkette, d. h. sie kümmern sich um die Abholung der Güter vom Entsendeort, um die Transportsicherung und Lagerung der Waren, um sämtliche Formalitäten (u. a. Transportversicherung, Zoll) sowie um die rechtzeitige Zustellung am Bestimmungsort. Sie kooperieren dabei mit verschiedenen Logistikpartnern, etwa Reedereien, Fluggesellschaften etc., verhandeln den Transportpreis und bestimmen die zuverlässigste, wirtschaftlichste und schnellste Route.

AUSZÜGE aus dem Zuordnungsersuchen Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Spediteure einschließlich Transportagenten

Die Tätigkeiten von Personen, die zur Ausübung des reglementierten Gewerbes der Spediteure einschließlich Transportagenten berechtigt sind, lassen sich im Wesentlichen in drei Aufgabenbereiche unterteilen:

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage,

Kundenakquise

- potenzielle Kundinnen und Kunden über alle Aspekte der Transportlogistik (u. a. Transportarten, Transportmittel, Verpackung, Lagerung, Route, Förderbedingungen, Formalitäten etc.) unter Anwendung kommunikativer und vertiefter Fachkenntnisse umfassend zu beraten.
- alle angebotenen Dienstleistungen (d. h. Transportleistungen sowie Nebenleistungen wie Versicherungen etc.) in Vorbereitung der Angebotslegung zu kalkulieren und rechtskonforme Verträge abzuschließen.

Transportorganisation und -durchführung

- die angebotskonforme Umsetzung des Transport- bzw. Logistikkonzepts unter Anwendung kommunikativer Kenntnisse und

spezifischer Logistiksoftware zu organisieren und zu koordinieren, d. h. alle Schritte zu setzen, die für den Transport der Waren vom Ursprungs- bis zum Bestimmungsort erforderlich sind (u. a. Organisation und Koordination der Transportmittel, der Verpackung, der Kennzeichnung, des Be-, Um- und Entladens der Waren, der Wahl der optimalen Route, der Zeitplanung, der Logistikpartner etc.).

- die Ausstellung aller für den Transport erforderlichen Frachtdokumente und Begleitpapiere (u. a. Frachtbriefe, Rechnungen, Packlisten, Ladelisten, Beglaubigungen, Manifeste, Zolldokumente, Ursprungszeugnisse, Zollpräferenzzeugnisse, Gefahrgutblätter, Versicherungen, Ansuchen um Halteverbot für die Be- und Entladung von Waren) unter Beachtung fachrelevanter Gesetze und Vorschriften (u. a. Zollbestimmungen, Gefahrgut, Ladungssicherung, StVO, außenhandelsrechtliche Bestimmungen, Incoterms) sicherzustellen, d. h. sie zu beschaffen und zu prüfen.
- die auftragskonforme Abwicklung des Transportes (u. a. Zeitplan, Kosten, Transportweg, Lagerung, Produktbeschaffenheit etc.) zu überwachen, Herausforderungen (z. B. Lieferverzögerungen, Transportschäden, Unfälle, Reklamationen etc.) zu beurteilen und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten.

Unternehmensführung (einschließlich Betriebliches Prozessmanagement)

- die erforderlichen Schritte zu setzen, um ein Speditionsunternehmen zu gründen und dieses nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie unter Beachtung gewerberelevanter Vorschriften zu führen.
- die betrieblichen Aufbau- und Ablaufstrukturen festzulegen, zu überwachen und bei Bedarf zu optimieren.
- Maßnahmen zu setzen, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu rekrutieren (d. h. Personalbedarf planen, Rekrutierungsmaßnahmen setzen, Personaladministration) und unter Einhaltung relevanter Vorschriften (u. a. Arbeitsrecht) zu führen (u. a. motivieren, fördern, entwickeln).

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link: www.qualifikationsregister.at/public/qualification/128

⁴ https://www.qualifikationsregister.at/wp-content/uploads/2023/09/Beilage_9_Liste_BPO-Pauschalzuordnung_auf_Niveau_6_15.03.2023_.pdf



1.8 BFI Junior Software Developer:in (BFI JSD): NQR V

QUALIFIKATIONSANBIETER	Berufsförderungsinstitut Österreich
-------------------------------	-------------------------------------

ABLAUF DER ZUORDNUNG BFI Junior Software Developer:in (BDI JSD)

Einlangen Zuordnungsersuchen	31.05.2023
Einreichende Stelle	öibf NQR-Servicestelle
Formale Prüfung	zuordnungstauglich
Inhaltliche Prüfung	zuordnungstauglich
Eintragung der Zuordnung ins NQR-Register	13.12.2023

KURZBESCHREIBUNG der Qualifikation BFI Junior Software Developer:in (BDI JSD)

Der neu entwickelte Lehrgang BFI Junior Software Developer:in (BFI JSD) versetzt die Absolvent/innen in die Lage, moderne Informationstechnologien sicher und fachkundig im beruflichen Alltag anzuwenden und an den technologischen Entwicklungen einer modernen, vernetzten Gesellschaft teilzuhaben: BFI Junior Software Developer/innen erstellen Softwareanwendungen für Computer

und IT-Systeme (z. B. auch für Smartphones und Tablets), spezifische Branchensoftware und Browser-Anwendungen. Sie programmieren die Applikationen, richten Datenbanken ein, erstellen Benutzerzugriffe, führen Tests durch, dokumentieren die Prozesse und achten dabei immer auf Datenschutz und -verschlüsselung, Entwicklungsstandards, Codekonventionen und Lizenzen.

AUSZÜGE aus dem Zuordnungsersuchen BFI Junior Software Developer:in (BDI JSD)

BFI Junior Software Developer/innen sind in der Lage,

- Datenbanken zu entwerfen, zu bearbeiten (z. B. Datenmodifikation, Datenselektion, Datenformatierung, SQL-Abfragen) und zu synchronisieren (Datenbankoperationen, Datenbankcache).
- bestehende Applikationen und Programme zu analysieren, Fehler im Programmcode zu finden (Debugging), automatisierte Tests zu entwickeln und durchzuführen, Testergebnisse zu analysieren und Maßnahmen abzuleiten (z. B. zur Fehlerbehebung, Sicherheit) und umzusetzen.
- Umsetzungskonzepte für die Entwicklung von Applikationen für Computer und IT-Systeme (z. B. für spezifische Branchensoftware und Browser-Anwendungen sowie für Smartphones und Tablets) bzw. für Teilbereiche unter Berücksichtigung branchenspezifischer Standards zu erarbeiten (Lastenheft/Pflichtenheft).
- kleine bis mittlere Softwareprodukte eigenverantwortlich in einer objektorientierten Programmiersprache (Java, C# oder Web) zu programmieren, zu dokumentieren und auf einer Plattform (z. B. GitHub) zu publizieren.

- Kundinnen- und Kundenanforderungen zu erheben, Projektaufträge gemäß Anforderungen zu definieren, Projektziele zu formulieren, Projektphasen, Ressourcen, Kosten und Termine zu planen und Projektcontrolling durchzuführen.
- technische und wirtschaftliche Sachverhalte unter Verwendung fachspezifischer Begriffe mündlich und schriftlich zu kommunizieren (auch in Englisch).
- Instrumente und Methoden zur Förderung konstruktiver Zusammenarbeit sowie zur Konfliktlösung im Team sowie mit Kundinnen und Kunden einzusetzen.
- kleinere Projektteams zu leiten und deren fachliche Weiterentwicklung sicherzustellen.
- Arbeitsaufträge letztverantwortlich durchzuführen und an der Erreichung eines Projektziels verantwortlich mitzuwirken.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link: www.qualifikationsregister.at/public/qualification/130

1.9 Ärztin für Allgemeinmedizin/Arzt für Allgemeinmedizin: NQR VIII

QUALIFIKATIONSANBIETER	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
-------------------------------	---

ABLAUF DER ZUORDNUNG Ärztin für Allgemeinmedizin/Arzt für Allgemeinmedizin

Einlangen Zuordnungsersuchen	11.08.2023
Einreichende Stelle	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Formale Prüfung	zuordnungstauglich
Inhaltliche Prüfung	zuordnungstauglich
Eintragung der Zuordnung ins NQR-Register	13.12.2023

Die Qualifikation Ärztin/Arzt wurde nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Mit dieser Zuordnung sind insgesamt 51 Fachärztin/Facharzt-Richtungen ([Liste](#)), die in der Verantwortung des BMSGPK liegen, auf dem NQR-Qualifikationsniveau VIII zugeordnet worden.

KURZBESCHREIBUNG der Qualifikation Ärztin für Allgemeinmedizin/Arzt für Allgemeinmedizin

Ein/e Fachärztin/Facharzt bzw. ein/e Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin ist ein/e Ärztin/Arzt, die/der nach abgeschlossenem Medizinstudium eine mehrjährige Weiterbildung mit abschließender Prüfung erfolgreich beendet hat.

Das Aufgabengebiet der Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. des Arztes für Allgemeinmedizin umfasst die medizinische Betreuung des gesamten menschlichen Lebensbereiches, insbesondere die diesbezügliche Gesundheitsförderung, Krankheitserkennung und Krankenbehandlung aller Personen, unabhängig von Alter, Geschlecht und Art der Gesundheitsstörung.

AUSZÜGE aus dem Zuordnungsersuchen Ärztin für Allgemeinmedizin/Arzt für Allgemeinmedizin

Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten (Kompetenzen) der Ärztin für Allgemeinmedizin bzw. des Arztes für Allgemeinmedizin:

- Organisation einer allgemeinmedizinischen Praxis
- hausarzt spezifische Kommunikation
- allgemeinmedizinische Diagnostik
- allgemeinmedizinische Therapie
- Betreuung chronisch kranker und multimorbider Patientinnen und Patienten
- Koordination und Integration der ärztlichen Behandlungen
- Prävention und Gesundheitsförderung
- psychosoziale Betreuung
- Familienmedizin
- Geriatrie
- Palliativmedizin
- Erstellung von Zeugnissen, Attesten
- Akut- und Notfallmedizin: Erkennen und Vorgehen bei akut lebensbedrohlichen Situationen, Sofortmaßnahmen, Erst-

versorgung bei thromboembolischen Erkrankungen, Arzneimittelreaktionen der Haut, Verbrennungen, Verätzungen, akuten allergischen Reaktionen

- Basismedizin: Anamnese, Befunderhebung, Differenzialdiagnostik, Therapie häufiger Erkrankungen: Kontaktdermatitis, Urticaria, Erkrankungen durch physikalische Einflüsse, chronische Wunden inkl. Wundmanagement, diabetischer Fuß, chronisch venöse Insuffizienz, pigmentierte und nichtpigmentierte Hauttumore, häufige Infektionen der Haut, häufige Hauterkrankungen (z. B. Neurodermitis, Psoriasis), Probenentnahme für Erregerbestimmung
- Geriatrie: Prävention, Diagnostik und Behandlung typischer Hauterkrankungen im höheren Alter: Pruritus und Ekzem, Dermatosen bei Inkontinenz, Dekubitus, Herpes zoster, atrophische Haut, chronische UV-Schäden der Haut

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link: www.qualifikationsregister.at/public/qualification/131

1.10 Fachärztin für Herzchirurgie/Facharzt für Herzchirurgie: NQR VIII

QUALIFIKATIONSANBIETER	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
-------------------------------	---

ABLAUF DER ZUORDNUNG Fachärztin für Herzchirurgie/Facharzt für Herzchirurgie

Einlangen Zuordnungsersuchen	11.08.2023
Einreichende Stelle	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Formale Prüfung	zuordnungstauglich
Inhaltliche Prüfung	zuordnungstauglich
Eintragung der Zuordnung ins NQR-Register	13.12.2023

Die Qualifikation Ärztin/Arzt wurde nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Mit dieser Zuordnung sind insgesamt 51 Fachärztin/Facharzt-Richtungen ([Liste](#)), die in der Verantwortung des BMSGPK liegen, auf dem NQR-Qualifikationsniveau VIII zugeordnet worden.

KURZBESCHREIBUNG der Qualifikation Fachärztin für Herzchirurgie/Facharzt für Herzchirurgie

Das Aufgabengebiet der Fachärztin für Herzchirurgie bzw. des Facharztes für Herzchirurgie umfasst die Vorbeugung, Erkennung, konservative und operative Behandlung und Nachbehandlung von Erkrankungen, Verletzungen, Verletzungsfolgen, Fehlbildungen

des Herzens, der herznahen Gefäße, des Mediastinums und der Lunge im Zusammenhang mit herzchirurgischen Eingriffen, Indikationsstellung zu Transplantationen einschließlich der Risikoeinschätzung und prognostischen Beurteilung, Grundlagen minimal invasiver Therapie sowie die Anwendung von Kreislaufassistenzsystemen.

AUSZÜGE aus dem Zuordnungsersuchen Fachärztin für Herzchirurgie/Facharzt für Herzchirurgie

Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten der Fachärztin für Herzchirurgie bzw. des Facharztes für Herzchirurgie (einige Beispiele):

- OPlanung von operativen Interventionen
- Lokal- oder Regionalanästhesien
- Wundversorgung, Wundbehandlung und Verbandslehre, Möglichkeiten der Versorgung von Wundheilungsstörungen
- Erkennen und Behandlung von perioperativen Infektionen einschließlich epidemiologischer Grundlagen sowie Hygienemaßnahmen und Impfprophylaxe
- Sonografie bei chirurgischen Erkrankungen und Verletzungen
- Punktions- und Katheterisierungstechniken einschließlich der Gewinnung von Untersuchungsmaterial (z. B. Pleura, Ascites)
- Infusions-, Transfusions- und Blutersatztherapie, enterale und parenterale Ernährung einschließlich Sondentechnik
- fachspezifische Schmerztherapie
- Zugangswege zum Herzen, insbesondere totale und partielle Sternotomien, Thorakotomien sowie endoskopische Zugangswege
- chirurgische Behandlung von Erkrankungen der Herzkranzgefäße
- chirurgische Behandlung von Herzklappenfehlern
- Pleurapunktion/-drainage
- Behandlung des Multiorganversagens
- Durchführung von Teilschritten minimal-invasiver Herzklappenoperationen
- Spenderherzentnahmen
- Durchführung von Teilschritten oder komplette Durchführung einer Herztransplantation/Herz-Lungen-Transplantation
- allfällig Spenderlungen-/Herzentnahme
- allfällig Bronchoskopie und transbronchiale Biopsie bei lungentransplantierten Patientinnen und Patienten
- Durchführung von Kreislaufstillstand mit/ohne selektive Hirnperfusion

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link: www.qualifikationsregister.at/public/qualification/132

1.11 Fachärztin für Innere Medizin/Facharzt für Innere Medizin: NQR VIII

QUALIFIKATIONSANBIETER	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)
-------------------------------	---

ABLAUF DER ZUORDNUNG Fachärztin für Innere Medizin/Facharzt für Innere Medizin

Einlangen Zuordnungsersuchen	11.08.2023
Einreichende Stelle	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Formale Prüfung	zuordnungstauglich
Inhaltliche Prüfung	zuordnungstauglich
Eintragung der Zuordnung ins NQR-Register	13.12.2023

Die Qualifikation Ärztin/Arzt wurde nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Mit dieser Zuordnung sind insgesamt 51 Fachärztin/Facharzt-Richtungen ([Liste](#)), die in der Verantwortung des BMSGPK liegen, auf dem NQR-Qualifikationsniveau VIII zugeordnet worden.

KURZBESCHREIBUNG der Qualifikation Fachärztin für Innere Medizin/Facharzt für Innere Medizin

Das Aufgabengebiet der Fachärztin für Innere Medizin bzw. des Facharztes für Innere Medizin umfasst die Prävention, Diagnostik und Behandlung sowie die Rehabilitation und Nachbehandlung bei Erkrankungen der Atmungsorgane, des Herzens, der Blutgefäße und des Kreislaufs, der Verdauungsorgane, der Nieren und ableitenden Harnwege, des Blutes und der blutbildenden Organe, des Stoffwechsels und inneren Sekretion, des Immunsystems, des Stütz- und Bindegewebsapparates, der Infektionskrankheiten

und Vergiftungen, der soliden Tumoren und der hämatologischen Neoplasien sowie die übrigen Erkrankungen des Blutes und der Blutgerinnung, die fachspezifische Pharmakologie, fachspezifische Geriatrie und fachspezifische Palliativmedizin sowie die fachspezifische Intensivmedizin. Das Gebiet umfasst auch die Gesundheitsförderung und die Betreuung von Patientinnen und Patienten unter Berücksichtigung der somatischen und sozialen Wechselwirkungen und die Koordination der gesundheitlichen Betreuung, interdisziplinär und im Rahmen der Spezialdisziplinen der Medizin.

AUSZÜGE aus dem Zuordnungsersuchen Fachärztin für Innere Medizin/Facharzt für Innere Medizin

- Innere Medizin mit besonderer Berücksichtigung von Ätiologie, Symptomatologie, Anamneseerhebung und Exploration, Diagnostik und Differenzialdiagnostik innerer Erkrankungen sowie von Anatomie, Physiologie, Pathologie, Pathophysiologie, Pharmakologie
- internistisch präoperative Beurteilung
- Indikationsstellung, sachgerechte Proben-gewinnung und -behandlung für Labor-untersuchungen und Einordnung der Ergebnisse in das jeweilige Krankheitsgebiet, Durchführung von fachspezifischen Funktionstests
- Grundlagen hereditärer Krankheitsbilder einschließlich der Indikationsstellung für eine humangenetische Beratung
- Suchterkrankungen und deren interdisziplinäre Betreuung
- Erkennen und Behandlung akuter Notfälle einschließlich lebensrettender Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Vitalfunktionen und Wiederbelebung

- interdisziplinäre Zusammenarbeit bei multimorbiden Patientinnen und Patienten mit inneren Erkrankungen
- Indikation zur Durchführung bilddiagnostischer Verfahren sowie fachspezifische Interpretation der von Radiologinnen und Radiologen und Nuklearmedizinerinnen und Nuklearmedizinern erhobenen Bilder und Befunde
- interdisziplinäre Indikationsstellung zu chirurgischen, strahlentherapeutischen und nuklearmedizinischen Maßnahmen
- EKG
- Langzeit-EKG
- LZ-RR
- Echokardiografie
- Sonografie Abdomen
- Durchführung von Punktionen, z. B. Blase, Pleura, Bauchhöhle, Liquor, Leber, Knochenmark inkl. Stanzen, Punktion und Katheterisierung

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link: www.qualifikationsregister.at/public/qualification/133

1.12 Landjugend SpitzenfunktionärIn: NQR IV

QUALIFIKATIONSANBIETER	Landjugend Akademie, Organisationseinheit der Landjugend Österreich
-------------------------------	---

ABLAUF DER ZUORDNUNG Landjugend SpitzenfunktionärIn

Einlangen Zuordnungsersuchen	29.09.2023
Einreichende Stelle	aufZAQ NQR-Servicestelle
Formale Prüfung	zuordnungstauglich
Inhaltliche Prüfung	zuordnungstauglich
Eintragung der Zuordnung ins NQR-Register	13.12.2023

KURZBESCHREIBUNG der Qualifikation Landjugend SpitzenfunktionärIn

Die Qualifikation Landjugend SpitzenfunktionärIn ist ein Weiterbildungslehrgang zur Förderung der Arbeit mit Kindern- und Jugendlichen sowie der persönlichen Stärken und Führungsqualitäten. Im Lehrgang setzen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit drei Kernthemen (Selbstvertrauen und Moderation, Projektmanagement, Konfliktmanagement und Motivation) sowie mit der Umsetzung eines eigenen Praxisprojekts auseinander. Durch diese Weiterbildung erhalten sie eine Toolbox an Fähigkeiten und

Kompetenzen, um mit einer Gruppe von Jugendlichen im ländlichen Raum gemeinsam an diversen Projekten zu arbeiten und so strukturiert das Arbeitsjahr einer Landjugendgruppe zu gestalten. Ferner soll durch den Lehrgang erreicht werden, dass eine organisationsstrukturelle Professionalisierung der Organisation gewährleistet ist. Absolventinnen und Absolventen dieser Qualifikation ermöglichen Mitgliedern der Landjugend eine aktive Freizeitgestaltung, Persönlichkeitsentwicklung sowie die Mitgestaltung des ländlichen Raumes.

AUSZÜGE aus dem Zuordnungsersuchen Landjugend SpitzenfunktionärIn

- Die/Der Absolvent/in ist in der Lage, für Jugendorganisationen relevante Themen (z. B. Gender Equality, Regionalität, Soziales Engagement) zu recherchieren, zu sichten und zu bewerten. Sie/Er ist in der Lage, eloquent und professionell vor einer Gruppe aufzutreten und beherrscht wesentliche Präsentations- und Argumentationstechniken (z. B. 4-MAT-System), um diese Themen professionell und rhetorisch ansprechend aufzubereiten.
- Die/Der Absolvent/in kennt die Grundlagen des Projektmanagements und Methoden zur Strukturierung von Aktivitäten und Vorhaben von Jugendorganisationen (z. B. Zieldefinition, Umfeldanalyse). Sie/Er ist in der Lage, Projekte in der Jugendarbeit (auch mehrtägige Projekte auf regionaler Ebene) selbstständig und im Team zu planen, zu organisieren, durchzuführen und abzurechnen. Sie/Er verschriftlicht Konzept, Planung, Dokumentation und Evaluierung in einem für die Jugendarbeit im üblichen Ausmaß umfangreichen Projekthandbuch.
- Die/Der Absolvent/in ist in der Lage, in gruppodynamischen Prozessen in Jugendgruppen die Verantwortung als Leiter/in zu übernehmen. Sie/Er ist in der Lage, Gruppenphasen korrekt einzuschätzen und demonstriert den Einsatz von gruppodynamischen Übungen und Methoden (z. B. Gordischer Knoten, soziometrische Aufstellung), um Jugendgruppen sicher anzuleiten und gegebenenfalls zu intervenieren.
- Die/Der Absolvent/in ist in der Lage, übliche Aktivitäten der Jugendarbeit wirtschaftlich sinnvoll zu kalkulieren, einen entsprechenden Finanzplan aufzustellen und laufende finanztechnische Aufgaben (etwa eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung) selbstständig auszuführen.

Mehr Details zur Qualifikation und zu den Lernergebnissen finden Sie im NQR-Register unter folgendem Link: www.qualifikationsregister.at/public/qualification/134

2. ALLE NQR-ZUORDNUNGEN IM ÜBERBLICK

Folgende Qualifikationen haben den Zuordnungsprozess bisher erfolgreich durchlaufen und wurden im NQR-Register veröffentlicht.

Gemäß § 3 Abs. 2 NQR-Gesetz sind Bachelorstudien dem NQR-Qualifikationsniveau VI, Masterstudien und Diplomstudien dem NQR-Qualifikationsniveau VII und Doktorats- und PhD-Studien dem NQR-Qualifikationsniveau VIII zugeordnet.

NQR^I

Grundqualifikation Bürokraft Niveau 1

Grundqualifikation Einzelhandel Niveau 1

Grundqualifikation Gastronomie-Küchenkraft Niveau 1

Grundqualifikation Grünraumpflege Niveau 1

Grundqualifikation Hotellerie und Housekeeping Niveau 1

Technisch-handwerkliche Grundqualifikation Niveau 1

NQR^{II}

Grundqualifikation Bürokraft Niveau 2

Grundqualifikation Einzelhandel Niveau 2

Grundqualifikation Gastronomie-Küchenkraft Niveau 2

Grundqualifikation Grünraumpflege Niveau 2

Grundqualifikation Hotellerie und Housekeeping Niveau 2

Technisch-handwerkliche Grundqualifikation Niveau 2

NQR^{III}

Jugendleiter/in des Österreichischen Alpenvereins

Familiengruppenleiter/in des Österreichischen Alpenvereins

EBCL JobReady

NQR^{IV}

Berufsbildende mittlere Schulen¹

Lehrberufe²

Landwirtschaftliche Fachschulen³

Militärberufsunteroffizier/in

Lehrgang Alpinpädagogik

EBC*L Betriebswirtschaft

BFI-Fachtrainer/in

Pflegeassistent/in

Lehrgang: Pädagogische Grundlagen für Trainer/innen für Selbstverteidigung, Kampfsport und Kampfkunst (SKuK)

Zollfachkraft

E2b Grundausbildung für den Exekutivdienst in der Verwendungsgruppe E2b im Justizressort

Jugendleiterinnenausbildung auf Basis der Naturerlebnispädagogik

Landjugend SpitzenfunktionärIn

¹ Die Berufsbildenden mittleren Schulen wurden nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass alle BMS, die in der Verantwortung des BMBWF liegen, dem NQR-Qualifikationsniveau IV zugeordnet sind.

² Die Lehrberufe wurden nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass alle Lehrberufe, die in der Verantwortung des BMAW liegen, dem NQR-Qualifikationsniveau IV zugeordnet sind.

³ Die Landwirtschaftlichen Fachschulen wurden nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass alle Landwirtschaftlichen Fachschulen, die in der Verantwortung der Ämter der Landesregierungen der Bundesländer OÖ, BGLD, NÖ, STMK, SBG, KTN, VBG und T liegen, dem NQR-Qualifikationsniveau IV zugeordnet sind.

nQR^v

Berufsbildende höhere Schulen⁴

E2a Grundausbildung für den Exekutivdienst in der Verwendungsgruppe E2a im Justizressort („Dienstführenden Grundausbildung“ – mittleres Management)

Stabsunteroffizier oder Stabsunteroffizierin (StbUO, Erstverwendung)

Zertifizierte/r Erwachsenenbildner/in (wba)

EBC*L Certified Manager

Duale Akademie (DA) Professional – Mechatronik-Automatisierungstechnik⁵

Zertifizierte/r Trainer/in in der Erwachsenenbildung Plus (ZTEB+)

MEPA-Kurs Vorbeugung und Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität

Pflegfachassistent/in

Digital System Professional

Duale Akademie Professional⁶

Diplom-Lehrgang zum/zur Instruktor/in der funktionellen Klauenpflege

Diplomierte/r Trainer/in und DigiCoach in der Erwachsenenbildung

Zolldeklarant/in

BFI Fachtrainer/in Digital+

BFI Junior Software Developer:in (BFI JSD)

⁴ Die Berufsbildenden höheren Schulen wurden nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass alle BHS, die in der Verantwortung des BMWWF liegen, dem NQR-Qualifikationsniveau V zugeordnet sind.

⁵ eingereicht von der Wirtschaftskammer Oberösterreich

⁶ Die Duale Akademie Professional wurde nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass alle Duale Akademien Professional, die in der Verantwortung des BMAW liegen, dem NQR-Qualifikationsniveau V zugeordnet sind.

⁷ Die/Der gewerbliche Meister/in wurde nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass alle gewerblichen Meister/innen, die in der Verantwortung des BMAW liegen, dem NQR-Qualifikationsniveau VI zugeordnet sind.

nQR^{vii}

–

nQR^{viii}

Gesundheitspsychologie

Klinische Psychologie

Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin¹⁰

Fachärztin/Facharzt für Herzchirurgie¹⁰

Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin¹⁰

⁸ Die/Der landwirtschaftliche Meister/in wurde nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass alle landwirtschaftlichen Meister/innen, die in der Verantwortung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstellen der Bundesländer liegen, dem NQR-Qualifikationsniveau VI zugeordnet sind.

⁹ Die Befähigungsprüfung wurde nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass insgesamt 31 Befähigungsprüfungen, die in der Verantwortung des BMAW liegen, dem NQR-Qualifikationsniveau VI zugeordnet sind.

¹⁰ Die Fachärztin/Facharzt-Richtungen wurden nicht einzeln, sondern in einem Verbund zugeordnet. Das bedeutet, dass insgesamt 51 Fachärztin/Facharzt-Richtungen, die in der Verantwortung des BMSGPK liegen, dem NQR-Qualifikationsniveau VIII zugeordnet sind.

3. DER NQR-ZUORDNUNGSPROZESS

Die NQR-Koordinierungsstelle (NKS) begleitet und unterstützt die am Zuordnungsprozess beteiligten Stellen (den NQR-Beirat, die sachverständigen Personen und die NQR-Steuerungsgruppe) gemäß § 5 NQR-Gesetz.

Bei formalen Qualifikationen (d. h. Qualifikationen, die durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind) reicht das dafür zuständige Ministerium bzw. das dafür zuständige Amt der Landesregierung das Zuordnungersuchen direkt bei der NKS ein. Bei nicht-formalen Qualifikationen (nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelte Qualifikationen) bringt eine NQR-Servicestelle gemeinsam mit dem Qualifikationsanbieter das Zuordnungersuchen bei der NKS ein.

Der Zuordnungsprozess ist mehrteilig und wird von der NKS geleitet. Die NKS führt formale und inhaltliche Prüfungen von Zuordnungersuchen durch. Hierfür kann sie Expertisen von sachverständigen Personen beauftragen und muss vom NQR-Beirat eine Stellungnahme einholen. Die NKS ist verpflichtet, sich bei der Zuordnung von formalen und nicht-formalen Qualifikationen an die Bestimmungen des NQR-Gesetzes sowie an die NQR-Leitlinien und das NQR-Handbuch zu halten.

Nach erfolgreicher Behandlung der Zuordnung in der NQR-Steuerungsgruppe wird die Zuordnung im NQR-Register veröffentlicht. Die NKS führt ein NQR-Register gemäß § 5 Abs. 2 NQR-Gesetz. Die Eintragung in das NQR-Register umfasst neben der Bezeichnung der Qualifikation, ihrer Zuordnung zu einem NQR-Qualifikationsniveau gemäß § 3 NQR-Gesetz und dem Namen des Qualifikationsanbieters eine Beschreibung der Qualifikation und ihrer wesentlichen Lernergebnisse.

In der folgenden Grafik ist der Ablauf des Zuordnungsprozesses dargestellt.

Prozess der Zuordnung von Qualifikationen zum NQR



4. NQR-KOORDINIERUNGSSTELLE (NKS)

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) hat den OeAD mit der Besorgung der Aufgaben der NQR-Koordinierungsstelle (NKS) laut NQR-Gesetz § 4 Abs. 1 beauftragt.

Der OeAD ist eine GmbH des Bundes und führt als Österreichs Agentur für Bildung und Internationalisierung national und international eine Vielzahl von Bildungsprogrammen durch. Er ist unter anderem die nationale Agentur für die Umsetzung von Erasmus+ sowie des Europäischen Solidaritätskorps. Darüber hinaus koordiniert der OeAD auch Initiativen wie die nationalen Zentren von Euroguidance, Europass und ist die Bologna-Servicestelle.

Auf Basis des Forschungsfinanzierungsgesetzes § 3 Abs. 2 Z 4 Bundesgesetz über die Finanzierung von Forschung, Technologie und Innovation (Forschungsfinanzierungsgesetz – FoFinaG) sowie des Bundesgesetzes zur Errichtung der „OeAD-Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (OeAD-Gesetz – OeADG) § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 und § 9 Z 2 wurde durch das BMBWF und die OeAD-GmbH ein Dreijahresprogramm 2021–23 entwickelt, in das die NKS mit Anfang 2021 integriert wurde. Neben den gesetzlich vorgegebenen Aufgaben ist die NKS nun auch in die neue Gesamtstrategie der OeAD-GmbH eingebunden, was insbesondere die Synergien mit anderen Bereichen unterstützt.

Die NKS wurde auch in das dreijährige Controlling-Konzept (2021–23) der OeAD-GmbH integriert, um den Anforderungen der oben dargestellten gesetzlichen Grundlagen sowie der Governance-Struktur zu entsprechen. Die NKS berichtet dem BMBWF auf Basis von vorab definierten Indikatoren und Zielsetzungen über die Arbeitsfortschritte.

Die NKS ist als weisungsfreies Organ im OeAD eingerichtet und eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Abteilung „Qualität und Transparenz“. Im folgenden Kapitel werden Aufgaben, Struktur und Finanzierung der NQR-Koordinierungsstelle (NKS) beschrieben.

4.1 Aufgaben der NQR-Koordinierungsstelle (NKS)

Die Aufgaben der NKS werden durch das NQR-Gesetz definiert und sind vertraglich mit dem BMBWF geregelt.

Die NKS setzt verschiedene Initiativen und Maßnahmen für die kontinuierliche Zuordnung von weiteren Qualifikationen des formalen und nicht-formalen Bildungsbereichs. Diese reichen von Informationsaktivitäten über die enge Zusammenarbeit mit Qualifikationsanbietern im formalen Bereich bis hin zur Unterstützung der NQR-Servicestellen. Neben zielgruppenorientierten Maßnahmen in Zusammenarbeit mit Stakeholdern sowie Expertinnen und Experten bietet die NKS den Qualifikationsanbietern die Möglichkeit, Qualifikationen für eine Zuordnung zum NQR vorzubereiten.

Für die Besorgung der in der Beauftragung genannten Aufgaben der NKS stehen im OeAD drei Vollzeitäquivalente zur Verfügung, die in ihrer Expertinnen- und Expertentätigkeit für die Erfüllung der Aufgaben der NKS, für die formale und inhaltliche Prüfung von Zuordnungsersuchen sowie für die Zuordnung von Qualifikationen zum NQR verantwortlich sind, unterstützt von einer Programmassistenz in Teilzeit.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei allen Tätigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit dem Zuordnungsprozess stehen, gegenüber der Bundesministerin oder dem Bundesminister sowie der Geschäftsführung und der Abteilungsleitung des OeAD weisungsfrei.

Die NKS bietet zusätzlich individuelle Beratungen für Qualifikationen aus dem formalen sowie nicht-formalen Bereich an. Inhalt dieser Beratungen sind der Ablauf des Zuordnungsprozesses sowie die gemeinsame Analyse der Qualifikation, inkl. Lernergebnisse, Feststellungsverfahren sowie Qualifikationsentwicklung und Qualitätssicherung.

Ziel dieser Beratungen ist es, die Vollständigkeit und Entscheidungsreife der Zuordnungsersuchen zu gewährleisten und somit Rückfragen während des Zuordnungsprozesses zu verringern.

Weiters unterstützt und begleitet die NKS die am Zuordnungsprozess beteiligten Gremien sowie jene Stellen, die Zuordnungsersuchen einbringen. Die Arbeit und das Zusammenspiel aller NQR-Gremien werden laufend evaluiert und verbessert. Dies erfolgt durch das Sammeln von Erfahrungen aus den verschiedenen Gremien sowie durch die Analyse der Zuordnungsersuchen, der Expertisen von sachverständigen Personen und der Stellungnahmen des NQR-Beirats.

Die NKS informiert mittels Informationsveranstaltungen über den NQR sowie über den Ablauf eines Zuordnungsverfahrens. Nach Abschluss des Zuordnungsverfahrens werden Feedback-Gespräche mit den einreichenden Stellen geführt. Ein Ziel dabei ist es, die Qualität von zukünftigen Zuordnungsersuchen zu erhöhen.

Die NKS fungiert als Clearing-Stelle für den nicht-formalen Bereich und übernimmt in dieser Funktion folgende Aufgaben:

- Unterstützungsleistung bei Schwierigkeiten bei der Zusammenarbeit zwischen NQR-Servicestellen und Qualifikationsanbietern aus dem nicht-formalen Bereich
- Abstimmung auf europäischer Ebene bei internationalen Qualifikationen
- bei Bedarf zusätzliche juristische oder fachliche Expertise hinsichtlich der Prüfung der Konformität einer Qualifikation mit den geltenden rechtlichen Grundlagen oder im Hinblick auf Fragen im europäischen und internationalen Kontext

Zusätzlich trägt die NKS zur nationalen und internationalen Vernetzung bei, insbesondere durch die Mitwirkung an europäischen Netzwerken, wie zum Beispiel dem Netzwerk der nationalen Koordinierungsstellen und der EQF Advisory Group. Die EQF Advisory Group ist das zentrale Gremium auf europäischer Ebene, das die Europäische Kommission unterstützt und die Kohärenz und Transparenz zwischen den Nationalen Qualifikationsrahmen der einzelnen Länder und dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) gewährleistet.

Der Außenauftritt und die bedeutendste Informationsquelle über den NQR ist die Website der NKS. Darin ist ebenso das NQR-Register eingebettet und informiert über alle zugeordnete Qualifikation. Die Gestaltung, Betreuung und Weiterentwicklung der Website und des NQR-Registers obliegen der NKS. Weitere Kernaufgaben der NKS sind Öffentlichkeitsarbeit und die Förderung von Synergien mit anderen europäischen Transparenzinstrumenten.

4.2 Budget

Die Agenden sowie die Finanzierung der NKS vonseiten des BMBWF sind in der, zwischen BMBWF und OeAD für den Zeitraum 2021 bis 2023 abgeschlossenen, Finanzierungsvereinbarung geregelt. Die Überweisungen des BMBWF für die NKS erfolgen im Rahmen der Quartalsanforderungen des OeAD.

Der für den Betrieb der NKS im Jahr 2023 erforderliche Betrag von 356.400 Euro wurde aus nationalen sowie EU-Mitteln finanziert. Aus Bundesmitteln (BMBWF und BMAW) erhielt die NKS 296.400 Euro und aus EU-Mitteln 60.000 Euro.

4.3 Qualitätsmanagement

Der OeAD ist seit 2006 nach der internationalen Qualitätsmanagementnorm ISO 9001:2015 zertifiziert, die Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems wird jährlich durch externe Wiederholungs- bzw. Überwachungsaudits bestätigt, wobei die letzte Rezertifizierung im Dezember 2021 durch den TÜV Nord stattfand. Das Zertifikat ist bis Ende 2024 gültig (Zertifikats-Registrier-Nr. 44 100 15600048).

Die NKS ist in das Qualitätsmanagementsystem des OeAD integriert. Die Arbeitsprozesse der NKS werden einheitlich dokumentiert

und regelmäßigen Evaluierungen durch den Prozessverantwortlichen sowie den internen Auditor unterzogen. Somit ist auch der Zuordnungsprozess qualitätsgesichert. Damit wird gewährleistet, dass die Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung für die NKS und den in §§ 8 und 9 NQR-Gesetz dargelegten Zuordnungsprozess als Regelprozess volle Anwendung finden; auch die Auswahl der sachverständigen Personen unterliegt damit definierten Qualitätskriterien.

Weiters ist im OeAD ein Beschwerdemanagement mit Ombudsstelle angesiedelt.

Diese berichtet mit jährlichen internen Berichten an die Leitung, und in regelmäßigen Besprechungen zwischen Leitung, Ombudsstelle und Qualitätsmanagement-Beauftragtem werden mögliche Verbesserungspotenziale thematisiert.

Seit 2016 wird beim Qualitätsmanagement im OeAD ein Fokus auf Risikomanagement sowie Datenschutz und -sicherheit gelegt. Ein wesentlicher Garant der Qualität der Arbeit der NKS sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Der OeAD sorgt mit einem standardisierten und transparenten Verfahren für die unabhängige Auswahl von hoch qualifizierten Personen mit adäquater Ausbildung und Berufserfahrung sowie mit ausgezeichneten Kenntnissen der

Strukturen und Prozesse wie auch der aktuellen Entwicklungen im Kontext der nationalen und europäischen Bildungspolitik und der Bildungssysteme anderer europäischer Staaten. Gepaart mit fundierten Kompetenzen in den Themenbereichen Lernergebnisorientierung sowie europäischer und nationaler Qualifikationsrahmen stellen die NKS-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter in ihrer Expertentätigkeit eine fundierte formale und inhaltliche Prüfung der Zuordnungersuchen sicher. Dies zeigt sich auch in der qualitativ hochwertigen Expertise in weiterführenden Themen im nationalen und europäischen Kontext. Die inhaltliche Qualität der Arbeit der NKS wird in den regelmäßigen Berichten an die Europäische Kommission sichtbar, die stets ausgezeichnet bewertet werden.

4.4 NQR-Beirat

Bei der NKS wurde gemäß § 6 Abs. 2 NQR-Gesetz ein sachverständiger Beirat (NQR-Beirat) zur Beratung der NKS eingerichtet. Der NQR-Beirat hat im Zuge der Prüfung von Zuordnungersuchen nach Maßgabe der §§ 8 und 9 NQR-Gesetz eine Stellungnahme zu erstellen.

Der NQR-Beirat als sachverständiger Beirat, dem sieben Expertinnen und Experten angehören, ist zur Beratung der NQR-Koordinierungsstelle eingerichtet. Die Beiratsmitglieder müssen auf den Gebieten der Berufspraxis sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung fachlich hervorragend ausgewiesen sein und sind vom federführenden Ressort (BMBWF) zu ernennen.

Der NQR-Beirat hat im Zuge der Prüfung von Zuordnungersuchen eine Stellungnahme zu erstellen, die mit der Zuordnung von der

NKS in weiterer Folge der NQR-Steuerungsgruppe vorgelegt wird. Neben der Prüfung von Zuordnungersuchen und der Erstellung von Stellungnahmen war der NQR-Beirat 2023 auch inhaltlich in die Entwicklung von Maßnahmen für die Effizienzsteigerung des NQR-Zuordnungsprozesses eingebunden.

Insgesamt fanden im Jahr 2023 vier NQR-Beiratssitzungen mit den fortlaufenden Nummern 23, 24, 25 und 26 statt. In diesen wurden alle eingereichten Zuordnungersuchen behandelt. Abseits der Behandlung von Zuordnungersuchen im Rahmen der NQR-Beiratssitzungen gab es weitere zwei Termine des NQR-Beirats. Bei einem Termin wurde die Arbeitsweise innerhalb des NQR-Beirats weiterentwickelt. Beim zweiten Termin wurde ein Workshop mit den NQR-Servicestellen abgehalten, um den gemeinsamen Austausch weiter zu fördern.

4.5 Sachverständige Personen

Die NQR-Koordinierungsstelle kann gemäß NQR-Gesetz § 5 Abs. 3 im Zuge der Prüfung der Zuordnungsersuchen Expertisen von sachverständigen Personen einholen. Diese haben das jeweilige Zuordnungsersuchen objektiv auf Basis ihrer fachlichen Expertise unabhängig zu bewerten. Die Liste der sachverständigen Personen umfasst aufgrund von Nominierungen von Mitgliedern der NQR-Steuerungsgruppe oder durch offene Bewerbungen direkt bei der NQR-Koordinierungsstelle so viele Expertinnen und Experten wie erforderlich, um alle Fachbereiche des österreichischen Qualifikationssystems abzudecken und eine Auswahl an sachverständigen Personen je nach Sachverhalt treffen zu können.

Laut Erläuterungen zum NQR-Gesetz hat die NQR-Koordinierungsstelle in besonderem Maße Sorge für die Unabhängigkeit der sachverständigen Personen in Bezug auf die Beurteilung der Zuordnungsersuchen sowie für deren Anonymität zu tragen. Die sachverständige Person ist verpflichtet, das Zuordnungsersuchen objektiv und unabhängig, allein auf Basis ihrer fachlichen Expertise, zu bewerten. Das heißt, dass sie sich in keiner Position befinden darf, in der persönliche, wirtschaftliche, dienstliche oder sonstige Interessen (wenn auch nur dem Anschein nach) einen Konflikt mit dieser grundlegenden Verpflichtung zur Objektivität und Unabhängigkeit darstellen.

Um eine objektive, unparteiliche und uneinflussbare Tätigkeit der sachverständigen Personen zu gewährleisten, werden Expertisen nur anonymisiert an die Gremien des NQR-Zuordnungsprozesses weitergegeben. Für die im Jahr 2023 durchgeführten Zuordnungen wurden insgesamt zwei Expertisen eingeholt:

- eine Expertise für das Ersuchen Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften
- eine Expertise für das Ersuchen Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Elektrotechnik

5. NQR-STEUERUNGSGRUPPE

Gemäß § 7 NQR-Gesetz wurde zur Beratung der für Qualifikationen zuständigen staatlichen Behörden, insbesondere des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) als koordinierendes Ressort, eine NQR-Steuerungsgruppe (NQR-STRG) eingerichtet.

Die Zusammensetzung der stimmberechtigten Mitglieder ist im NQR-Gesetz § 7 Abs. 3 geregelt; wie auch beim NQR-Beirat soll ein mindestens 50-prozentiger Frauenanteil eine geschlechtergerechte Zusammensetzung gewährleisten. Die Vertreterinnen und Vertreter kommen aus jenen Institutionen der österreichischen Bildungslandschaft, die direkten Einfluss auf die Qualifikationsprozesse und -inhalte sowie auf legislative Rahmenbedingungen haben: Vertreterinnen und Vertreter der Bundesministerien, der Sozialpartner und der Bundesländer.

Das NQR-Gesetz definiert in § 7, insbesondere in Abs. 1 und 2, die Aufgaben der NQR-Steuerungsgruppe. Diese sind unter anderem die Beratung der für Qualifikationen zuständigen staatlichen Behörden, insbesondere des BMBWF als koordinierendes Ressort.

Darüber hinaus hat die NQR-Steuerungsgruppe die Möglichkeit der Erhebung eines Einspruchs gegen die Zuordnung formaler oder nicht-formaler Qualifikationen zum NQR. Die Struktur der NQR-Steuerungsgruppe entspricht der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017 über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen, wonach im Interesse einer breiten Unterstützung Stakeholder in die Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens auf nationaler Ebene eingebunden werden sollen.

Im Zeitraum dieses Arbeitsberichts gab es insgesamt drei Sitzungen (mit den fortlaufenden Nummern 20, 21, und 22) der NQR-Steuerungsgruppe.

Im Rahmen der 20. Sitzung der NQR-Steuerungsgruppe wurden die Zuordnungen Jugendleiter/innenausbildung auf Basis der Naturerlebnispädagogik, Zolldeklarant/in und BFI Fachtrainer/in Digital+ behandelt. Darüber hinaus wurden Themenfelder aus dem Monitoringabschlussbericht der NQR-Servicestellen 2022 vorgestellt, die gemeinsam mit den NQR-Servicestellen sowie in einer Arbeitsgruppe der NQR-Steuerungsgruppe weiter behandelt werden sollen.

Im Rahmen der 21. Sitzung der NQR-Steuerungsgruppe wurde die Zuordnung Befähigungsprüfung im Verbund behandelt. Weiterer Punkt war der Bericht der NKS über ihre laufende Tätigkeit.

Im Rahmen der 22. Sitzung der NQR-Steuerungsgruppe wurden die Zuordnungen Ärztin/Arzt im Verbund, BFI Junior Software Developer/in (BFI JSD) und Landjugend SpitzenfunktionärIn behandelt. Darüber hinaus wurde das vorgestellte Strategiepapier der Arbeitsgruppe von der NQR-Steuerungsgruppe beschlossen, das schrittweise in den kommenden zwei Jahren umgesetzt wird.

6. ZUSAMMENARBEIT

zwischen NQR-Servicestellen und NQR-Koordinierungsstelle (NKS)

6.1 NQR-Servicestellen

Mit der Ermächtigung der NQR-Servicestellen (NQR-S) durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 28. Mai 2019 wurde ein wichtiger Schritt zur vollständigen Implementierung des Nationalen Qualifikationsrahmens in Österreich gesetzt und eine Grundvoraussetzung

geschaffen, um nicht-formale Qualifikationen aus dem Fort- und Weiterbildungsbereich einem NQR-Niveau zuordnen zu können. Im Jahresbericht von 2019 wurden die ermächtigten NQR-Servicestellen im Detail beschrieben, hier sind sie nochmals angeführt:

AQ Austria – NQR-Servicestelle



aufZAQ – NQR-Servicestelle



Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik – NQR-Servicestelle



ibw – NQR-Servicestelle



öibf – NQR-Servicestelle



Quality Austria – NQR-Servicestelle



6.2 Aufgaben der NQR-Servicestellen

Die NQR-Servicestellen sind qualitätssichernde sektorale Stellen zwischen Anbietern nicht-formaler Qualifikationen und der NQR-Koordinierungsstelle. Sie führen im nicht-formalen Bereich Erstberatungsgespräche durch. Die NQR-Servicestellen werden auf Initiative von Qualifikationsanbietern tätig, im nicht-formalen Bereich können nur die NQR-Servicestellen ein Zuordnungsersuchen einbringen.

Darüber hinaus arbeiteten die NQR-Servicestellen eng mit der NQR-Koordinierungsstelle zusammen, stimmen sich mit dieser in fachlichen Fragestellungen ab und kooperieren in der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Verwendung von einheitlichen Logos stärkt das Netzwerk der NQR-Servicestellen und soll die Transparenz für Qualifikationsanbieter aus dem nicht-formalen Bereich fördern. Die Logos wurden von der NKS zur Verfügung gestellt.

6.3 NQR-Servicestellenkonferenzen

Um die Zusammenarbeit zwischen NQR-Koordinierungsstelle und den NQR-Servicestellen laufend zu optimieren und den Austausch zwischen den Einrichtungen zu fördern, richtet die NKS regelmäßig sogenannte NQR-Servicestellenkonferenzen aus. Ziele sind die Optimierung der Koordination, die Förderung der Kooperation, die Verbesserung des Einbringungsprozesses von Zuordnungsersuchen, ein Erfahrungsaustausch und die Klärung von offenen Punkten.

2023 gab es insgesamt zwei Konferenzen sowie eine Klausur und ein Follow-up der Klausur. In der ersten Konferenz wurde der Monitoringbericht vorgestellt sowie ein

gemeinsamer Workshop mit dem NQR-Beirat abgehalten. Der Workshop hatte das Ziel, die Qualität der Zuordnungsersuchen zu verbessern und einen gemeinsamen Zugang im Themenbereich der Leitfragen in Bezug auf das Zuordnungsersuchen zu finden. Der Fokus der Konferenzen lag in diesem Jahr grundsätzlich auf dem Follow-up des Monitoringberichts und der Kommunikation der aktuellen Entwicklungen sowie einem Austausch dazu. Darüber hinaus bot die NQR-Koordinierungsstelle den NQR-Servicestellen Feedbackgespräche zu ihren eingereichten Zuordnungsersuchen an.

6.4 Abschlussbericht des dialogischen Monitoringprozesses der NQR-Servicestellen

Mit der Ermächtigung der NQR-Servicestellen wurde nach einer ersten Arbeitsphase das vorgesehene Monitoring durchgeführt. Dieses Monitoring der NQR-Servicestellen wurde als dialogischer Prozess zwischen den NQR-Servicestellen, der NQR-Koordinierungsstelle und dem BMBWF unter Einbindung der NQR-Steuerungsgruppe aufgesetzt.

Aus den zahlreichen Befragungen und Berichten, die während des Monitorings durchgeführt und gesammelt wurden, sind Schlussfolgerungen abgeleitet worden, die im Monitoringbericht zusammengefasst sind. Ein weiterer Teilbereich des Monitoringberichts waren Einzelberichte der einzelnen NQR-Servicestellen, um ihre Sichtweise in Bezug auf die Vorbereitung eines Zuordnungsersuchens, Auswirkung einer Zuordnung als Nutzen für den NQR und Optimierung der Zusammenarbeit zwischen NKS, NQR-Beirat und NQR-S zu teilen. Der Monitoringbericht wurde im Frühjahr 2023 abgeschlossen und enthielt sechs Themen mit Schlussfolgerungen sowie den jeweiligen von den NQR-Servicestellen verfassten kurzen Arbeitsbericht im Anhang. Diese sechs Themen sowie einige daraus resultierenden Schlussfolgerungen umfassen:

- die Erhöhung der Bekanntheit des NQR und Kommunikation nach außen
- die Erhöhung der Qualität der Zuordnungsersuchen

- die Zusammenarbeit von Qualifikationsanbietern und NQR-Servicestellen
- der NQR-Prozess (zwischen NKS und NQR-Servicestellen)
- der NQR-Prozess (zwischen NQR-STRG, NKS und NQR-Servicestellen)
- die bessere Darstellung des Nutzens des NQR

Der Monitoringprozess hat aufgezeigt, dass es Bedarf an einer gemeinsamen Kommunikationsstrategie gibt. Zusätzlich müssen Best-Practice-Beispiele identifiziert, gesammelt und sichtbar gemacht werden, die für weitere Zuordnungen genutzt werden können. Der NQR ist vorwiegend einem eingeschränkten Expertinnen- und Expertenkreis bekannt, daher müssen Konzepte entwickelt werden, wie neue Qualifikationsanbieter angesprochen werden können. Die effiziente Zusammenarbeit zwischen den NQR-Gremien ist ein Garant für den Erfolg des NQR.

Weiterer Austausch zur Umsetzung der Schlussfolgerungen erfolgte im Rahmen der NQR-Servicestellenkonferenzen sowie in der AG der NQR-Steuerungsgruppe. Alle diese Überlegungen mündeten schließlich in ein Strategiepapier (siehe Kapitel 7 des vorliegenden Arbeitsberichts).

7. STRATEGIEPAPIER-ENTWICKLUNGSPROZESS

Nach dem Monitoringprozess sowie nach Rückmeldungen und Diskussionen insbesondere in den NQR-Steuerungsgruppen des Jahres 2022 zeigte sich die Notwendigkeit eines Arbeitsforums außerhalb der NQR-STRG.

In der 20. Sitzung der NQR-STRG wurde das Mandat für eine befristete Arbeitsgruppe der NQR-Steuerungsgruppe beschlossen. In dieser Arbeitsgruppe wurde interessierten Stakeholdern gemeinsam mit der NQR-Koordinierungsstelle die Möglichkeit gegeben, ihre Positionen und langfristigen Zielsetzungen im Zusammenhang mit dem NQR zu deklarieren, um zu einer gemeinsamen Sichtweise sowie zu Empfehlungen für das federführende Ressort i. e. das BMBWF zu kommen.

Ziele der Arbeitsgruppe

- Diskussion über die weitere Ausrichtung des NQR und dessen Nutzen für das Qualifikationssystem, Diskussion über Ausrichtung einer Kommunikationsstrategie
- Schlussfolgerungen des Monitorings
- Follow-up bei Zuordnungsentscheidungen und den Empfehlungen des Beirats
- Empfehlung zur weiteren Optimierung der Beiratsstellungnahme
- Reflexion über Arbeitsstrukturen und Entwicklungsprozess, Analyse der Ergebnisse
- Identifikation von notwendigen Anpassungen in den Regelungsdokumenten (z. B. Handbuch) basierend auf Erfahrungen seit 2016 nach Input der NKS
- Diskussion zu aktuellen Umsetzungsfragen auf europäischer Ebene (EQF AG) – z. B. internationale Qualifikationen, EUROPASS, Kurzbeschreibung der Qualifikationen
- Diskussion zur Setzung von inhaltlichen Schwerpunkten

In der Arbeitsgruppe wurde im Rahmen von vier Sitzungen ein Strategiepapier entwickelt und an die NQR-Steuerungsgruppe übermittelt. Nach Diskussion und Einarbeitung diverser Rückmeldungen wurde das Strategiepapier in der 22. Sitzung der NQR-Steuerungsgruppe beschlossen.

Dieses Papier hat das Ziel, eine klare und umfassende Strategie für die Weiterentwicklung und Nutzung des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) in Österreich zu definieren. Nach der vollständigen Implementierung des NQR durch die Ernennung der NQR-Servicestellen und den ersten Zuordnungen

von nicht-formalen Qualifikationen durchläuft der NQR in Österreich nunmehr eine Phase der Weiterentwicklung, die Anpassungen notwendig macht. Parallel zu den gestarteten Arbeiten der Arbeitsgruppe wurden stagnierende Antragszahlen offensichtlich, was die Arbeitsgruppe als Handlungsauftrag sah, grundlegende und weitreichende Maßnahmen vorzuschlagen. Übergeordnete Zielsetzung war es, den Zuordnungsprozess zielgerichteter und effizienter zu gestalten und den Nutzen, der sich aus der orientierenden Wirkung einer NQR-Zuordnung für Qualifikationsanbieter und Individuen ergibt, deutlicher zu kommunizieren.

Folgende Themenfelder werden im Strategiepapier behandelt:

- Entbürokratisierung und Prozessoptimierung
- Öffnung des NQR – Gewinnung neuer Zielgruppen
- Verknüpfung mit Förderungen und Anreizsystemen
- Darstellung von Qualifikationen im Register, Weiterentwicklung des Datentransfers und Verknüpfung mit der EUROPASS-Plattform
- Potenzial für formale Qualifikationen erheben
- Follow-up bei zugeordneten Qualifikationen

Diese Themenbereiche sind an alle vom NQR betroffenen Institutionen adressiert und sollen in den nächsten zwei bis drei Jahren gemeinsam umgesetzt werden.

8. SYNERGIEN MIT ERASMUS+

und anderen europäischen Transparenzinstrumenten

Erasmus+ ist das EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport für den Zeitraum 2021–2027 und unterstützt EU-Instrumente zur Förderung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Kompetenzen, Fähigkeiten und Qualifikationen. Die für die österreichische Koordinierungsstelle relevanten Programme und Initiativen sind insbesondere der Europass, der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) und das Euroguidance-Netzwerk.

Diese Instrumente sollen sicherstellen, dass Kompetenzen, Fähigkeiten und Qualifikationen in allen Teilbereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und auf dem Arbeitsmarkt auf nationaler und internationaler Ebene leichter genutzt und besser verstanden werden können, und zwar unabhängig davon, ob diese im Rahmen der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung oder in Form anderer Lernerfahrungen (z. B. Berufspraktikum, Freiwilligentätigkeit oder Online-Lernangebote) erworben wurden.

Die gemeinsamen Bemühungen der Netzwerke Euroguidance, Europass und NQR leisten einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Europäischen Skills Agenda und des Aktionsplans der Europäischen Säule sozialer Rechte: Diese Netzwerke unterstützen die Umsetzung auf Systemebene, die Entwicklung, Verbreitung und Bekanntmachung von EU-Instrumenten und -Dienstleistungen, die die Voraussetzungen für Mobilität und lebenslanges Lernen sowie Beschäftigung schaffen können. Europaweit setzt die Europäische Kommission Maßnahmen, um die Zusammenarbeit zwischen den Netzwerken Euroguidance, Nationale Koordinierungsstellen und Europass zu fördern.

Für das Drei-Jahres-Programm 2021–2023 standen unter anderem die Sichtbarmachung von Kompetenzen und Qualifikationen im Europass-Portal sowie die Weiterentwicklung des Europäischen Qualifikationsrahmens auf nationaler Ebene durch die Sicherstellung der Kontinuität von Zuordnungen insbesondere aus dem nicht-formalen Bereich im Fokus. Hierbei lag besonderes Augenmerk auf der Bewusstseinsbildung und Verschränkung übersektoraler Themen sowie dem Datentransfer des NQR-Registers in das Europäische Portal, das im Dezember 2023 erfolgreich abgeschlossen wurde.

Alle drei Netzwerke beschäftigten sich 2023 mit dem Thema Validierung. Besonders durch das TRANSVAL-EU-Projekt konnten

diese Netzwerke bei der Erreichung der direkten Zielgruppe der Bildungs- und Berufsberater/innen mitwirken. TRANSVAL-EU ist ein strategisches Erasmus+ Projekt unter der Leitaktion 3 zum Thema transversale Kompetenzen, bei dem der OeAD Lead Partner war. Auf der Euroguidance Fachtagung „Skills for the Future“ am 9. November 2023 wurde ein eigener Workshop zum Thema Validierung informell erworbener Kompetenzen abgehalten. Ein Bericht zu den Workshop-Ergebnissen auf EPALE sichert zudem die Verbreitung in der Erwachsenenbildungscommunity in Europa.

Ein Workshop „Mobil in Europa mit Europass und Euroguidance“ für Bildungs- und Berufsberater/innen sicherte auch 2023 die direkte Information von Multiplikator/innen zum Transparenzinstrument NQR.

Bei der von Europass geplanten und durchgeführten Stakeholderveranstaltung zum European Year of Skills: „Wie Europass die professionelle Darstellung von Kompetenzen ermöglicht“ am 16. Oktober 2023 in Wien konnten der NQR und Euroguidance bei den Table Rounds einen Einblick zu den Learning Opportunities und Qualifications am Europass-Portal geben.

Als Maßnahmen zur Verbreitung an Bürgerinnen und Bürger soll hervorgehoben werden, dass der NQR mit Stand Dezember 2023 in ca. 2.000 Europass-Zeugnis erläuterungen (Deutsch und Englisch) angeführt ist und im Jahr 2023 2.766 Europass-Mappen mit Informationen zu den Zeugnis erläuterungen an Schulen übermittelt wurden.

Die Website www.bildungssystem.at, auf der auch die NQR-Niveaus der zugeordneten Bereiche im Bildungssystem transparent dargestellt sind, wurde 2023 von mehr als 85.000 Nutzerinnen und Nutzern besucht, und ca. 6.800 Print-Produkte des Bildungssystems wurden an Schulen, Beratungseinrichtungen und andere Institutionen versandt.

Zusätzlich hat die NKS 2023 am NOVA-Nordic-Projekt mitgewirkt. Nicht-formales Lernen spielt eine bedeutende Rolle bei der Entwicklung von Fähigkeiten, die für den Arbeitsmarkt wesentlich sind. Dennoch gibt es in Europa nur begrenzte Fortschritte bei der Einbeziehung nicht-formaler Qualifikationen in die nationalen Qualifikationsrahmen der involvierten Länder und bei der Entwicklung von Validierungsverfahren für nicht-formales Lernen. Ziel des NOVA-Nordic-Projekts war es, die Verfahren zur Integration von nicht-formalen Qualifikationen in die nationalen Qualifikationsrahmen in den nordischen Ländern, Österreich und den Niederlanden zu untersuchen und die Entwicklung lernergebnisorientierter nicht-formaler Qualifikationen zu bewerten. Die vergleichende Analyse zeigt die unterschiedlichen Ansätze der einzelnen Länder in Bezug auf nicht-formales Lernen, Validierung und ihre Beziehung zu den NQR. Weitere Informationen zu dem Projekt unter www.novanordic.eu.

Bisher haben viele Länder formale Qualifikationen in ihren nationalen Qualifikationsrahmen aufgenommen. Seit 2019 können in Österreich nicht-formale Qualifikationen aus dem Fort- und Weiterbildungsbereich einem NQR-Niveau zugeordnet werden. Damit spielt Österreich in Europa eine Vorreiterrolle bei der Zuordnung von nicht-formalen Qualifikationen zum NQR. Somit ist das Interesse anderer Mitgliedstaaten an den Erfahrungen bei der Entwicklung und Implementierung des österreichischen Verfahrens unter Einbezug von NQR-Servicestellen groß. Um von den österreichischen Erfahrungen zu lernen, wurde ein Vertreter der NKS zu einer Sitzung des Arbeitskreises des Deutschen Qualifikationsrahmens für Lebenslanges Lernen (DQR) eingeladen.

9. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Die NQR-Koordinierungsstelle (NKS) fungiert als zentrale Ansprechstelle für alle Belange rund um den Nationalen Qualifikationsrahmen.

Sie organisiert Veranstaltungen, Seminare und Beratungen. Beratungen fokussieren insbesondere auf die Zuordenbarkeit von Qualifikationen und dienen den Qualifikationsanbietern als wesentliche Unterstützung bei der inhaltlichen Vorbereitung des Zuordnungsersuchens. Diese Service- und Unterstützungsleistung des OeAD als Nationale Koordinierungsstelle für den NQR wird sowohl im formalen als auch im nicht-formalen Bereich angeboten und regelmäßig in entsprechenden Gremien kommuniziert, wie beispielsweise im kontinuierlichen Austausch mit den NQR-Servicestellen.

Auch Veranstaltungen und Seminare von Kooperationspartnern der NKS widmen sich der Zielsetzung, dem Nutzen und den Anwendungsbereichen des NQR. Die Kooperationspartner nehmen damit eine wichtige Rolle als Multiplikatoren ein.

So veranstaltete etwa der Verband Österreichischer Volkshochschulen (VÖV) im März 2023 das Webinar „Der Nationale Qualifikationsrahmen für Einsteiger*innen“, das sich an Personen richtete, die in der Erwachsenenbildung tätig sind. Im April und Mai 2023 konnten Interessierte am bifeb (Bundesinstitut für Erwachsenenbildung) ein Seminar

zur Einordnung von Bildungsangeboten in den NQR besuchen. Die vom Erasmus+ VET Team Austria des OeAD angebotene Veranstaltungsreihe „Erasmus+ Berufsbildungs-Lunch“ widmete sich dem NQR in drei von insgesamt zehn Vorträgen bzw. Workshops. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhielten grundlegende Informationen über den NQR, setzten sich damit auseinander, wie nicht-formale Qualifikationen entwickelt werden und lernten, wie sich die Lernergebnisorientierung auf den Unterricht auswirkt.

Im November 2023 lud die NKS zum NQR-Forum ins OeAD-Haus. Bei einem gemeinsamen Austausch diskutierten Stakeholder aus allen NQR-Gremien Fragestellungen rund um den NQR. Neben einem Erfahrungsaustausch mit Qualifikationsanbietern, den NQR-Servicestellen und Mitgliedern des NQR-Beirats wurden in Tischgesprächen die aktuellen Themen Nutzen, Sichtbarkeit und Chancen des NQR diskutiert.

Darüber hinaus hat die NKS auch 2023 alle mit dem NQR in Zusammenhang stehenden Dokumente und Informationsmaterialien entsprechend den nationalen und europäischen Vorgaben verwaltet und einer breiten Öffentlichkeit bereitgestellt.

9.1 NQR-Register und Webauftritt der NQR-Koordinierungsstelle (NKS)

Die NKS hat laut § 5 Abs. 2 NQR-Gesetz ein NQR-Register zu führen und Qualifikationen nach erfolgter Zuordnung in dieses einzutragen. Nach der Verabschiedung des NQR-Gesetzes im März 2016 ging das NQR-Register der NKS online (www.qualifikationsregister.at). Das NQR-Register soll in hohem Maße dazu beitragen, die Themen EQR/NQR und die Lernergebnisorientierung bekannter zu machen und zielgruppenspezifisch aufzubereiten.

Das NQR-Register besteht einerseits aus einer allgemeinen Website mit Informationen rund um den EQR/NQR, die Lernergebnisorientierung, den Zuordnungsprozess sowie aus einem Downloadbereich. Andererseits ist es auch eine Datenbank, in der alle zugeordneten Qualifikationen veröffentlicht werden. Diese veröffentlichten Daten umfassen neben der Bezeichnung der Qualifikation, ihrer Zuordnung zu einem NQR-Qualifikationsniveau und dem Namen des Qualifikationsanbieters auch eine Beschreibung der Qualifikation und ihre wesentlichen Lernergebnisse. Jede Zuordnung einer Qualifikation zu einem NQR-Niveau erlangt mit der Eintragung ins NQR-Register Wirksamkeit.

Die Website hat eine Such- und Vergleichsfunktion, mit der anhand unterschiedlicher Parameter nach zugeordneten Qualifikationen gesucht werden kann. Die Anwenderinnen und Anwender haben die Möglichkeit, Qualifikationen aus verschiedenen Bereichen miteinander zu vergleichen und können die Qualifikationsniveaus, die Lernergebnisse und andere veröffentlichte Daten einander übersichtlich gegenüberstellen. Alle Nutzerinnen und Nutzer der unterschiedlichen Zielgruppen gewinnen dadurch einen ersten Eindruck von der Qualifikation und den zu erzielenden Lernergebnissen.

Die Seite beinhaltet neben allgemeinen Informationen auch zielgruppenspezifische Texte zu den Vorteilen und Zielen des NQR. Auf der Startseite werden aktuelle Ereignisse wie Veranstaltungen oder Fachtagungen sowie relevante Dokumente angekündigt. Im Downloadbereich stehen verschiedene Dokumente zu den nationalen Entwicklungen und die aktuelle Formatvorlage des Zuordnungsersuchens sowie das NQR-Handbuch bereit. FAQs runden die öffentliche Seite ab und beantworten die wichtigsten Fragen zum Zuordnungsprozess. Die allgemeinen Informationen stehen im NQR-Register sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache zur Verfügung.

Der OeAD ist bemüht, seine Websites im Einklang mit dem Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz – WZG) BGBl. I. Nr. 59/2019 idgF zugänglich zu machen. Zusätzlich zum Gesamtkonzept der IT-Sicherheit und des Datenschutzes beim OeAD verfügt die NKS für den Betrieb des NQR-Registers über ein ergänzendes IT-Sicherheitskonzept, das unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Die Nationale Koordinierungsstelle für den NQR erreicht die nationale und europäische Öffentlichkeit vorrangig über ihren Webauftritt. Alle in Österreich zugeordneten Qualifikationen werden an die Europäische Kommission (DG EMPL) übermittelt und in der EQR-Vergleichsplattform <https://europa.eu/europass/en/compare-qualifications> laufend aktualisiert. Über den EQR ist somit ein direkter Vergleich der verschiedenen nationalen Qualifikationen möglich. So wird die Transparenz und Vergleichbarkeit von Bildungssystemen sowie Qualifikationen und deren Lernergebnissen nicht nur auf nationaler, sondern auch auf europäischer Ebene gefördert.

Dem NQR zugeordnete österreichische Qualifikationen mitsamt ihren Lernergebnissen sind durch den direkten Datentransfer vom NQR-Register in die europäische Datenbank unter <https://europa.eu/europass/de/find-courses> abrufbar. Dadurch erhöht sich die Sichtbarkeit österreichischer Qualifikationen auf europäischer Ebene.

Seit 2023 tragen Kurzbeschreibungen der zugeordneten Qualifikationen und Lernergebnisse zur Qualität und Lesbarkeit der veröffentlichten Daten bei. Die Entwicklung von Empfehlungen für die Kurzbeschreibung von Qualifikationen und Lernergebnissen durch die EQF-Europass AG Arbeitsgruppe wurde 2023 erfolgreich abgeschlossen. Die Empfehlungen sind europaweit gültig und werden gegenwärtig von den EU-Mitgliedstaaten national umgesetzt. In Österreich werden die Kurzbeschreibungen bereits bei den Neuzuordnungen berücksichtigt, fehlende Kurzbeschreibungen der bestehenden Zuordnungen werden aktuell ergänzt.

Die Zugriffsrate auf das NQR-Register und die Website der Nationalen Koordinierungsstelle für den NQR ist auch 2023 weiter

gestiegen. Insgesamt 95.426 Besucherinnen und Besucher holten über Register und Website Informationen ein, die Steigerung im Vergleich zum Vorjahr betrug damit rund 33 Prozent. In diesem Anstieg der Zugriffe verdeutlicht sich die weiterhin wachsende Bekanntheit des NQR, die sich auch in der Zunahme von zugeordneten und im NQR-Register veröffentlichten Qualifikationen und einer steigenden Zahl an Zeugnissen mit Angabe des NQR-Niveaus widerspiegelt. Die zahlreichen Pressemeldungen verschiedener Interessenträgerinnen und -träger unterstützen die Bekanntheit des NQR zusätzlich.

Ebenfalls im Steigen begriffen ist die Zahl der Qualifikationsanbieter, die direkt auf ihren Websites angeben, auf welchen NQR-Niveaus ihre Qualifikationen eingeordnet sind. Auch zahlreiche Online-Datenbanken, die Qualifikationen beschreiben, führen deren NQR-Niveau an und verlinken direkt zum NQR-Register (z. B. www.ausbildungskompass.at). Diese Informationen führen nicht nur zu einer Steigerung der Bekanntheit des NQR und der Zugriffsraten auf das Register, sondern ermöglichen den direkten Vergleich von Qualifikationen.

10. VALIDIERUNG

Das Projekt TRANSVAL-EU

Der OeAD als Nationale Koordinierungsstelle für den NQR in Österreich übernahm 2021 die Koordination des europäischen KA3-Projektes TRANSVAL-EU bestehend aus 16 Partnern aus sieben EU-Mitgliedstaaten sowie etablierten Kooperationen und Netzwerken sowie Personen und Organisationen mit ausgewiesener langjähriger Expertise im Validierungskontext.

Validierung unterstützt die Bewertung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen in Form von Lernergebnissen. Lernergebnisse sind Aussagen darüber, was ein Lernender weiß, versteht und in der Lage ist zu tun, nachdem er einen Lernprozess abgeschlossen hat. Validierung bezeichnet dabei ein Verfahren, das bestätigt, dass eine Person die – anhand eines relevanten Standards gemessenen – Lernergebnisse erzielt hat.

Während 2022 die nationalen Trainings von Praktikerinnen und Praktikern aus der Bildungs- und Berufsberatung und dem Validierungsbereich durchgeführt und die Umsetzung in der Arbeit mit Kandidatinnen und Kandidaten gestartet wurde, stand 2023 insbesondere im Zeichen der Finalisierung der Pilotierungen (Februar/März 2023) in den

jeweiligen nationalen Kontexten. Dabei lag der Fokus auf der Wirksamkeit der gesetzten Initiativen für Praktikerinnen und Praktiker sowie Kandidatinnen und Kandidaten in Bezug auf ihren Kompetenzgewinn im Bewusstsein und Umgang mit transversalen Kompetenzen. Dies wird in den jeweiligen Länderberichten der wissenschaftlichen Analyse sichtbar: Es wurde eine deutliche Erhöhung des Kompetenzniveaus der Praktikerinnen und Praktiker festgestellt, in ihren jeweiligen Beratungs- und Validierungsprozessen transversale Kompetenzen sichtbar zu machen sowie eine Methode oder ein Instrument zur Arbeit mit transversalen Kompetenzen zur Verfügung zu stellen und anderen beizubringen, wie transversale Kompetenzen definiert sind und wie man mit ihnen arbeitet.

Auch die Kandidatinnen und Kandidaten erlebten einen Kompetenzzuwachs. Dies zeigte sich beispielsweise daran, dass sie besser in der Lage waren, Probleme zu lösen, die Zusammenarbeit zu fördern oder mündlich und schriftlich zu kommunizieren. Schließlich erlebten die Kandidatinnen und Kandidaten nach ihrer Teilnahme am Validierungsprozess eine bessere Ausgangsposition auf dem Arbeitsmarkt. Einige von ihnen fanden einen bezahlten Job oder eine interessantere Aufgabe in diesem Job, eine Freiwilligentätigkeit oder begannen, einen Job zu suchen.

Die inhaltliche Schwerpunktsetzung der Aktivitäten des TRANSVAL-EU-Projekts für 2023 lag sowohl auf der Auswertung der wissenschaftlichen Begleitforschung als auch auf dem Aspekt der nachhaltigen Anwendung der Projektergebnisse. Die skizzierten Erkenntnisse zur Wirksamkeit der im Projekt gesetzten Impulse wurden im Frühjahr in einer Forschungskonferenz präsentiert (18. und 19. April 2023 in Paris), im Rahmen derer ein breiter Austausch zu transversalen Kompetenzen und deren Validierung ermöglicht und Synergieeffekte laufender Forschungen zum Thema geschaffen wurden. Die gesamtgesellschaftlichen Projektergebnisse sowie Einblicke in die länderspezifischen Pilotierungen wurden im Rahmen der Abschlusskonferenz im Zuge der schwedischen Ratspräsidentschaft und des „European Year of Skills“ 2023 am 24. und 25. Mai 2023 in Stockholm präsentiert. Darüber hinaus war TRANSVAL-EU 2023 bei nationalen und europäischen Veranstaltungen vertreten und sichtbar, insbesondere

im Kontext des „European Year of Skills“, beispielsweise beim Treffen der Nationalen Koordinatorinnen und Koordinatoren für die Implementierung der European Agenda for Adult Learning im Rahmen des thematischen Clusters „Skills for Life“ sowie der „Making Skills Count“-Konferenz, die als Flagship-Event in Brüssel ausgerichtet wurde (Juni 2023). Besondere Highlights in nationalem Kontext waren die nationale Abschlussveranstaltung im Rahmen des Österreichischen Forums TRANSVAL-EU sowie die inhaltliche Beteiligung an der regionalen Abschlussveranstaltung des Projektes in Salzburg (Mai 2023) und ein Workshop im Rahmen der Euroguidance Fachtagung (November 2023).

Ausblick 2024

Als Maßnahme zur Validierung transversaler Kompetenzen konzipiert, konnte das Projekt TRANSVAL-EU eine große Vielfalt an Fachwissen vereinen und mit großem Engagement länderspezifische Schwerpunkte setzen und in der Zusammenarbeit länderübergreifende Synergieeffekte generieren. Die österreichische Partnerschaft bildete dies auf nationaler Ebene mit der politischen Dimension, den Feldversuchen, der Fachexpertise und der wissenschaftlichen Begleitforschung ab.

Die gute Zusammenarbeit soll bestehende Strukturen weitertragen, beispielsweise ist avisiert, das Österreichische Forum halbjährlich zum Diskurs für Validierung beizubehalten und eine Plattform zum Austausch zu bieten.

BEGRIFFE	ERKLÄRUNG
Arbeitsbereich	Arbeitsbereich in den Deskriptoren: ein Beruf oder ein Berufsbereich als Bezugspunkt für Lernergebnisse
Bildungsinstitut	Einrichtung, die Ausbildungsprogramme (z. B. Kurse, Lehrgänge, Seminare, Unterricht, Schulungen etc.) anbietet (z. B. Schulen, Weiterbildungseinrichtungen)
Deskriptor(en)	Beschreibungsmerkmal(e); im Europäischen Qualifikationsrahmen werden die Niveaus durch lernergebnisorientierte Deskriptoren beschrieben, die Aussagen über die Charakteristika von Qualifikationen machen
Dublin-Deskriptoren	Beschreibungsmerkmale zur Charakterisierung der hochschulischen Qualifikationen der Bologna-Architektur (Bachelor, Master, PhD)
einbringende Stelle	jene Stelle, die ein Zuordnungsersuchen an die NKS richtet; im formalen (gesetzlich geregelten) Bereich ist das jene Organisation, die die Verantwortung für die Qualifikation innehat (Qualifikationsanbieter), im nicht-formalen Bereich eine NQR-Servicestelle
Fertigkeiten	die Fähigkeit, Kenntnisse anzuwenden und Know-how einzusetzen, um Aufgaben auszuführen und Probleme zu lösen; im EQR werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (logisches, intuitives und kreatives Denken) und praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben
Feststellungsverfahren	auch Prüfung genannt, Prozess zur Überprüfung von Standards, die eine zuständige Stelle als Voraussetzung für den Erwerb der Qualifikation definiert hat; kann auf verschiedenen Methoden beruhen (z. B. schriftliche Prüfung, Fachgespräch, Projektarbeit, praktische Demonstration etc.)
formale Qualifikation	Qualifikation, die auf einer Rechtsgrundlage (z. B. Gesetz, Verordnung etc.) basiert
Kenntnisse	das Ergebnis der Verarbeitung von Information durch Lernen; Kenntnisse bezeichnen die Gesamtheit der Fakten, Grundsätze, Theorien und Praxis in einem Arbeits- oder Lernbereich; im EQR werden Kenntnisse als Theorie- und/oder Faktenwissen beschrieben

BEGRIFFE	ERKLÄRUNG
Kompetenz(en)	die nachgewiesene(n) Fähigkeit(en), Kenntnisse, Fertigkeiten sowie persönliche, soziale und methodische Fähigkeiten in Arbeits- oder Lernsituationen und für die berufliche und/oder persönliche Entwicklung zu nutzen; im Europäischen Qualifikationsrahmen wird Kompetenz im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit beschrieben
Transversale Kompetenzen	Transversale Fähigkeiten und Kompetenzen (TSC) sind erlernte und bewährte Fähigkeiten, die allgemein als notwendig oder wertvoll für effektives Handeln in praktisch jeder Art von Arbeit, Lernen oder Lebensaktivität erachtet werden. Sie sind „bereichsübergreifend“, weil sie nicht ausschließlich an einen bestimmten Kontext gebunden sind (Arbeit, Beruf, akademische Disziplin, bürgerschaftliches oder gesellschaftliches Engagement, Berufszweig, Gruppe von Berufszweigen usw.).
Lernbereich	Lernbereich in den Deskriptoren: eine wissenschaftliche Disziplin, ein Unterrichts- oder Studienfach als Bezugspunkt für Lernergebnisse
Lernergebnisorientierung	Beschreibung von Bildungsangeboten auf Basis der Ergebnisse von Lernprozessen, d. h. was Lernende wissen, verstehen und in der Lage sind zu tun
Lernergebnisse	Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, im Arbeitsprozess oder in einem nicht geregelten Lernprozess erworben werden
nicht-formale Qualifikation	auch non-formale Qualifikation; Qualifikationen, die nicht auf einer Rechtsgrundlage (z. B. Gesetz, Verordnung etc.) basieren
NQR-Gesetz	Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen, BGBl. I Nr. 14/2016
NQR-Register	öffentlich zugängliches Register, in dem die dem NQR zugeordneten Qualifikationen veröffentlicht werden und das Informationszwecken dient
NQR-Servicestellen	unterstützen und beraten Anbieter nicht-formaler Qualifikationen bei der Einbringung von Zuordnungsersuchen; die NQR-Servicestellen werden auf Initiative von Qualifikationsanbietern tätig, im nicht-formalen Bereich können nur diese ein Zuordnungsersuchen einbringen, sofern die Lernergebnisse und deren Nachweis valide sind

¹ Veröffentlicht im NQR-Handbuch – Handbuch für die Zuordnung von Qualifikationen zum Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR).

BEGRIFFE

Qualifikation

ERKLÄRUNG

das Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse vorgegebenen Standards entsprechen

Qualifikationsnachweis

Dokument, das die positive Absolvierung des Feststellungsverfahrens bestätigt; kann z. B. die Bezeichnung „Zeugnis“, „Zertifikat“, „Diplom“ tragen

Standards

Lernergebnisse, über die die Qualifikationswerberin bzw. der Qualifikationswerber nachweislich verfügen muss, um den Qualifikationsnachweis zu erlangen; der Nachweis muss im Rahmen eines Feststellungsverfahrens erbracht werden

zertifizierende Einrichtung

Einrichtung, die Feststellungsverfahren durchführt und den Qualifikationsnachweis ausstellt

ANHANG

1. NQR-Gesetz inkl. Erläuterungen, in Kraft getreten am 15. März 2016
2. Liste – Befähigungsprüfungen Pauschalzuordnung auf NQR-Niveau 6
3. Liste – Verbundzuordnung Ärztin/Arzt – Fachrichtungen

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2016 Ausgegeben am 21. März 2016 Teil I

14. Bundesgesetz: Nationaler Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz)
(NR: GP XXV RV 999 AB 1007 S. 113. BR: AB 9537 S. 851.)

14. Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Regelungsgegenstand und Zielsetzungen

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Zuordnung österreichischer Qualifikationen zu einem Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmens (NQR) und die Veröffentlichung dieser Zuordnung zu Informationszwecken in einem öffentlich zugänglichen Register (NQR-Register).

(2) Der Nationale Qualifikationsrahmen ist ein Instrument zur Einordnung von Qualifikationen in acht NQR-Qualifikationsniveaus. Die Zuordnung von Qualifikationen zu einem der acht NQR-Qualifikationsniveaus erfolgt gemäß der Empfehlung zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen, ABl. Nr. C 111 vom 06.05.2008 S. 1, auf der Basis von Lernergebnissen. Die Qualifikationsniveaus des Nationalen Qualifikationsrahmens entsprechen den Qualifikationsniveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens.

(3) Zielsetzung des Nationalen Qualifikationsrahmens ist die Förderung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Qualifikationen in Österreich und Europa sowie die Förderung des lebensbegleitenden Lernens, welches formales, nicht-formales und informelles Lernen umfasst.

(4) Die Mitwirkung des Bundes an der Zuordnung und Veröffentlichung von Qualifikationen nach diesem Bundesgesetz erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung. Die Zuordnung von Qualifikationen nach diesem Bundesgesetz dient Informationszwecken und entfaltet keine Rechtswirkungen auf berufliche oder sonstige Berechtigungen.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist bzw. sind:

1. Qualifikationen: das Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass Lernergebnisse vorgegebenen Standards entsprechen;
2. Lernergebnisse: Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, im Arbeitsprozess oder in einem nicht geregelten Lernprozess erworben werden;
3. Informelles Lernen: ein nicht geregelter Lernprozess, der beispielsweise im Alltag, am Arbeitsplatz oder in der Freizeit stattfindet;
4. Formale Qualifikationen: Qualifikationen, die durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind oder das Ergebnis einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind, die durch Gesetz oder Verordnung geregelt ist;
5. Nicht-formale Qualifikationen: Qualifikationen, die das Ergebnis einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind, die nicht durch Gesetz oder Verordnung geregelt ist;
6. Qualifikationsanbieter: jene Einrichtung, die die Lernergebnisse definiert, deren Nachweis Voraussetzung für den Erwerb einer Qualifikation ist;
7. Hochschulen: öffentliche Universitäten nach dem Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, die Universität für Weiterbildung Krems nach dem DUK-Gesetz 2004, BGBl. I Nr. 22/2004, Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen nach dem Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, Pädagogische Hochschulen nach dem Hochschulgesetz 2005 (HG), BGBl. I Nr. 30/2006 sowie Privatuniversitäten nach dem Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl. I Nr. 74/2011;

8. NQR-Servicestellen: Einrichtungen, die Anbieter von nicht-formalen Qualifikationen nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes im Prozess der Zuordnung von Qualifikationen unterstützen und Zuordnungsersuchen nach § 9 Abs. 1 einbringen.

NQR-Qualifikationsniveaus

§ 3. (1) Qualifikationen sind einem von acht aufeinander aufbauenden NQR-Qualifikationsniveaus zuzuordnen. Die NQR-Qualifikationsniveaus werden gemäß Anhang II der Empfehlung zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen definiert (Anhang 1).

(2) Qualifikationen auf den NQR-Qualifikationsniveaus 6 bis 8 sind entweder nach Maßgabe des Abs. 1 oder auf Basis der Deskriptoren des Qualifikationsrahmens für den europäischen Hochschulraum (Anhang 2, Dublin-Deskriptoren) zuzuordnen. Demnach sind Bachelorstudien dem NQR-Qualifikationsniveau 6, Masterstudien und Diplomstudien dem NQR-Qualifikationsniveau 7 und Doktorats- und PhD-Studien dem NQR-Qualifikationsniveau 8 zugeordnet.

NQR-Koordinierungsstelle

§ 4. (1) Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Bildung und Frauen und der Bundesminister oder die Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft haben mit der „OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung – Austrian Agency for International Cooperation in Education and Research (OeAD-GmbH)“ einen Vertrag zur Besorgung der Aufgaben einer NQR-Koordinierungsstelle abzuschließen.

(2) In diesem Vertrag sind Informations- und Auskunftsrechte der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung und Frauen und des Bundesministers oder der Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft betreffend alle Angelegenheiten der NQR-Koordinierungsstelle sowie entsprechende Pflichten der NQR-Koordinierungsstelle, die Möglichkeit der Kündigung dieses Vertrages, wenn die NQR-Koordinierungsstelle Verpflichtungen aus diesem Bundesgesetz oder dem gemäß Abs. 1 geschlossenen Vertrag gröblich verletzt, sowie das Qualifikationsprofil der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NQR-Koordinierungsstelle zu vereinbaren.

(3) Im Vertrag gemäß Abs. 1 ist weiters vorzusehen, dass die NQR-Koordinierungsstelle eine Geschäftsordnung und Leitlinien ihrer Tätigkeit erstellt, die nach der Zustimmung durch die NQR-Steuerungsgruppe mit einfacher Stimmenmehrheit der Genehmigung durch den Bundesminister oder die Bundesministerin für Bildung und Frauen bedürfen. Vor Erteilung dieser Genehmigung ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft herzustellen.

(4) In dem Vertrag gemäß Abs. 1 ist auch zu regeln, dass der Bund der OeAD-GmbH den Aufwand für die Besorgung der Aufgaben einer NQR-Koordinierungsstelle nach Maßgabe eines im Vertrag gemäß Abs. 1 zu regelnden Budgetplans ersetzt.

(5) Die NQR-Koordinierungsstelle hat dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Bildung und Frauen, dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, der NQR-Steuerungsgruppe sowie dem Nationalrat jährlich bis spätestens 30. April einen Arbeitsbericht vorzulegen.

Aufgaben der NQR-Koordinierungsstelle

§ 5. (1) Die NQR-Koordinierungsstelle hat die formale und inhaltliche Prüfung von Zuordnungsersuchen durchzuführen, mit dem Ziel, die den Gegenstand des Zuordnungsersuchens bildende Qualifikation nach Maßgabe der §§ 8 und 9 dieses Bundesgesetzes einem der in § 3 genannten NQR-Qualifikationsniveaus zuzuordnen.

(2) Die NQR-Koordinierungsstelle hat ein Register über nach diesem Bundesgesetz zugeordnete Qualifikationen (NQR-Register) zu führen. Dieses NQR-Register umfasst neben der Bezeichnung der Qualifikation, ihrer Zuordnung zu einem NQR-Qualifikationsniveau gemäß § 3 und dem Namen des Qualifikationsanbieters, eine Beschreibung der Qualifikation und ihrer wesentlichen Lernergebnisse. Das NQR-Register ist auf einer von der NQR-Koordinierungsstelle zu wartenden Website öffentlich zugänglich.

(3) Bei der Prüfung von Zuordnungsersuchen kann die NQR-Koordinierungsstelle bei Bedarf Expertisen von sachverständigen Personen einholen, die in einer Liste geführt werden. Die sachverständigen Personen verfügen über Expertise in jenen Lern- oder Arbeitsbereichen, auf die sich die Lernergebnisse der zuzuordnenden Qualifikationen beziehen. Alle Mitglieder der NQR-Steuerungsgruppe können Vorschläge für sachverständige Personen erstatten. Unter Berücksichtigung dieser Vorschläge erstellt die NQR-Koordinierungsstelle einen Entwurf, welche Personen in die Liste der sachverständigen

Personen aufzunehmen sind. Diese Liste bedarf der mit einfacher Stimmenmehrheit zu erteilenden Genehmigung durch die NQR-Steuerungsgruppe.

NQR-Beirat

§ 6. (1) Bei der NQR-Koordinierungsstelle wird ein sachverständiger Beirat (NQR-Beirat) zur Beratung der NQR-Koordinierungsstelle eingerichtet, dem mindestens 50 vH Frauen anzugehören haben. Dem NQR-Beirat gehören sieben Expertinnen und Experten, darunter jedenfalls eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich des Gesundheitswesens an. Die Beiratsmitglieder müssen auf den Gebieten der Berufspraxis sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung fachlich hervorragend ausgewiesen sein. Sie sind von dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Bildung und Frauen im Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zu ernennen. Diese Ernennung erfolgt unter Berücksichtigung von Vorschlägen der NQR-Koordinierungsstelle, des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen sowie der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria von je zwei Expertinnen oder Experten sowie des Bundesministeriums für Gesundheit von einer Expertin oder einem Experten. Diese Vorschläge bedürfen vor der Ernennung einer Zustimmung der NQR-Steuerungsgruppe mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des NQR-Beirats sind für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu ernennen. Wiederholte Ernennungen sind zulässig, wobei eine Wiederernennung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Ernennungsperiode zu erfolgen hat.

(2) Der NQR-Beirat hat im Zuge der Prüfung von Zuordnungersuchen nach Maßgabe der §§ 8 und 9 eine Stellungnahme zu erstellen. Näheres hat seine von der NQR-Koordinierungsstelle zu erstellende und von der Gesamtheit der NQR-Beiratsmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließende Geschäftsordnung zu regeln.

(3) Den Mitgliedern des NQR-Beirats steht kein Sitzungsgeld zu.

NQR-Steuerungsgruppe

§ 7. (1) Zur Beratung der für Qualifikationen zuständigen staatlichen Behörden, insbesondere des Bundesministeriums für Bildung und Frauen und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft als koordinierende Ressorts, ist eine „NQR-Steuerungsgruppe“ eingerichtet.

(2) Weitere Aufgaben der NQR-Steuerungsgruppe sind:

1. die Zustimmung zur Geschäftsordnung und zu den Leitlinien der NQR-Koordinierungsstelle gemäß § 4 Abs. 3;
2. die Genehmigung der Liste der sachverständigen Personen gemäß § 5 Abs. 3;
3. die Zustimmung zu Vorschlägen für Beiratsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1;
4. der Beschluss der Geschäftsordnung der NQR-Steuerungsgruppe gemäß § 7 Abs. 4;
5. die Erhebung eines Einspruchs gegen die Zuordnung formaler Qualifikationen gemäß § 8 Abs. 3 oder nicht-formaler Qualifikationen gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1;
6. die Erstellung von Vorschlägen für die Ermächtigung von NQR-Servicestellen gemäß § 9 Abs. 2;
7. die Erhebung eines Einspruches gegen das NQR-Handbuch gemäß § 10.

(3) Die NQR-Steuerungsgruppe setzt sich aus 30 stimmberechtigten Mitgliedern (und der erforderlichen Zahl von Ersatzmitgliedern) zusammen. Der NQR-Steuerungsgruppe haben mindestens 50 vH Frauen anzugehören.

Die Mitglieder der NQR-Steuerungsgruppe werden wie folgt nominiert:

1. drei Vertreter oder Vertreterinnen vom Bundesministerium für Bildung und Frauen;
2. drei Vertreter oder Vertreterinnen vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft;
3. je ein Vertreter oder eine Vertreterin vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, vom Bundeskanzleramt, vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, vom Bundesministerium für Familien und Jugend, vom Bundesministerium für Finanzen, vom Bundesministerium für Gesundheit, vom Bundesministerium für Inneres, vom Bundesministerium für Justiz, vom Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie;
4. sechs Vertreter oder Vertreterinnen vom Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen;
5. ein Vertreter oder eine Vertreterin von der Verbindungsstelle der Bundesländer;
6. je ein Vertreter oder eine Vertreterin von der Österreichischen Universitätenkonferenz, der Österreichischen Privatuniversitäten Konferenz und der Österreichischen Fachhochschulkonferenz;

7. je ein Vertreter oder eine Vertreterin vom Arbeitsmarktservice Österreich und von der Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs;

8. sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin von der Bundesjugendvertretung.

Die Mitglieder der NQR-Steuerungsgruppe sind für die Dauer von höchstens fünf Jahren zu nominieren. Wiederholte Nominierungen sind zulässig, wobei eine Wiedernominierung spätestens sechs Monate vor Ablauf der Nominierungsperiode zu erfolgen hat.

(4) Den Vorsitz in der NQR-Steuerungsgruppe führt ein Vertreter oder eine Vertreterin des Bundesministeriums für Bildung und Frauen, die Stellvertretung des Vorsitzes wird von einem Vertreter oder einer Vertreterin des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wahrgenommen. Das Nähere regelt eine von der NQR-Steuerungsgruppe mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließende Geschäftsordnung.

(5) Den Mitgliedern der NQR-Steuerungsgruppe steht kein Sitzungsgeld zu.

Zuordnung formaler Qualifikationen

§ 8. (1) Der oder die für die Regelung einer Qualifikation zuständige Bundesminister oder Bundesministerin oder die dafür zuständige Landesregierung können für eine ihrer Zuständigkeit unterliegende formale Qualifikation ein Zuordnungersuchen an die NQR-Koordinierungsstelle richten. Dieses Zuordnungersuchen hat einen Vorschlag für die Zuordnung der Qualifikation einschließlich aller für die Beurteilung erforderlichen Angaben und Unterlagen zu enthalten.

(2) Die NQR-Koordinierungsstelle hat die Zuordnung der Qualifikation zu einem NQR-Qualifikationsniveau gemäß § 3 vorzunehmen. Sie hat im Zuge der Prüfung des Zuordnungersuchens erforderlichenfalls Expertisen gemäß § 5 Abs. 3 sowie in jedem Fall eine Stellungnahme des NQR-Beirats gemäß § 6 Abs. 2 einzuholen.

(3) Die NQR-Koordinierungsstelle hat die Zuordnung einschließlich allfälliger Expertisen und der Stellungnahme des NQR-Beirats der NQR-Steuerungsgruppe vorzulegen. Erhebt die NQR-Steuerungsgruppe nicht binnen drei Monaten mittels eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses Einspruch gegen die Zuordnung, hat die NQR-Koordinierungsstelle die Zuordnung der Qualifikation in das NQR-Register einzutragen.

(4) Die NQR-Koordinierungsstelle hat der das Zuordnungersuchen einbringenden Stelle eine Bestätigung über die erfolgte Eintragung in das NQR-Register zu übermitteln. Der Qualifikationsanbieter kann in der Folge im öffentlichen Verkehr zu Informationszwecken auf die erfolgte Eintragung hinweisen.

(5) Die das Zuordnungersuchen einbringende Stelle kann, solange eine Eintragung in das NQR-Register nicht erfolgt ist, der NQR-Koordinierungsstelle jederzeit mitteilen, das Zuordnungersuchen nicht weiter zu verfolgen. Die das Zuordnungersuchen einbringende Stelle kann jederzeit, auch wenn ein Zuordnungersuchen aufgrund des Einspruchs der NQR-Steuerungsgruppe zu keiner Zuordnung geführt hat, ein neuerliches, gegebenenfalls geändertes Zuordnungersuchen an die NQR-Koordinierungsstelle richten, womit die NQR-Koordinierungsstelle wieder wie in Abs. 2 bis 4 vorgesehen vorzugehen hat.

Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen

§ 9. (1) Die NQR-Koordinierungsstelle hat auf Ersuchen von NQR-Servicestellen nach dem in § 8 geregelten Verfahren die Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen zu einem NQR-Qualifikationsniveau gemäß § 3 vorzunehmen.

(2) Der Bundesminister oder die Bundesministerin für Bildung und Frauen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister oder der Bundesministerin für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf Vorschlag der NQR-Steuerungsgruppe NQR-Servicestellen ermächtigen, Anbieter von nicht-formalen Qualifikationen im Prozess der Zuordnung von Qualifikationen zu unterstützen und Zuordnungersuchen gemäß Abs. 1 einzubringen. Die NQR-Servicestellen müssen fachkundig sein und über ausreichende Kapazitäten für ihre Tätigkeiten verfügen. Die Ermächtigung der NQR-Servicestellen hat jedenfalls in einem transparenten Verfahren zu erfolgen und ist auf der von der NQR-Koordinierungsstelle zu wartenden Website (§ 5 Abs. 2) zu veröffentlichen.

(3) Die NQR-Servicestellen werden auf Initiative von Qualifikationsanbietern tätig. Sie stellen ein Zuordnungersuchen im Auftrag des Qualifikationsanbieters, sofern die Lernergebnisse und deren Nachweis valide sind.

(4) Näheres regeln die Leitlinien der NQR-Koordinierungsstelle gemäß § 4 Abs. 3, die insbesondere auch Kostenbeiträge für die Verfahren bei der Zuordnung nicht-formaler Qualifikationen festlegen.

NQR-Handbuch

§ 10. Die NQR-Koordinierungsstelle hat zum Zweck der Unterstützung bei der Ausformulierung und Bearbeitung von Zuordnungsersuchen nach § 8 und § 9 ein NQR-Handbuch zur näheren Erläuterung zu erstellen. Das NQR-Handbuch ist der NQR-Steuerungsgruppe vorzulegen. Beschließt die NQR-Steuerungsgruppe nicht mit einfacher Stimmenmehrheit, gegen das NQR-Handbuch Einspruch zu erheben, hat die NQR-Koordinierungsstelle das NQR-Handbuch auf der von ihr zu wartenden Website (§ 5 Abs. 2) zu veröffentlichen.

Vollziehung und Inkrafttreten

§ 11. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des § 4 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung und Frauen im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, hinsichtlich des § 7 Abs. 3 die jeweils zuständige Bundesministerin oder der jeweils zuständige Bundesminister, im Übrigen die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung und Frauen betraut.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt mit 15. März 2016 in Kraft.

Fischer

Faymann

**Anhang 1
Deskriptoren zur Beschreibung der Niveaus des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR)**

	Kenntnisse	Fertigkeiten	Kompetenz
Jedes der acht Niveaus wird durch eine Reihe von Deskriptoren definiert, die die Lernergebnisse beschreiben, die für die Erlangung der diesem Niveau entsprechenden Qualifikationen in allen Qualifikationssystemen erforderlich sind			
Niveau 1 Zur Erreichung von Niveau 1 erforderliche Lernergebnisse	Im Zusammenhang mit dem EQR werden Kenntnisse als Theorie- und/oder Faktenwissen beschrieben	Im Zusammenhang mit dem EQR werden Fertigkeiten als kognitive Fertigkeiten (unter Einsatz logischen, intuitiven und kreativen Denkens) und praktische Fertigkeiten (Geschicklichkeit und Verwendung von Methoden, Materialien, Werkzeugen und Instrumenten) beschrieben	Im Zusammenhang mit dem EQR wird Kompetenz im Sinne der Übernahme von Verantwortung und Selbstständigkeit beschrieben
Niveau 2 Zur Erreichung von Niveau 2 erforderliche Lernergebnisse	grundlegendes Allgemeinwissen	grundlegende Fertigkeiten, die zur Ausführung einfacher Aufgaben erforderlich sind	Arbeiten oder Lernen unter direkter Anleitung in einem vorstrukturierten Kontext
Niveau 3 Zur Erreichung von Niveau 3 erforderliche Lernergebnisse	grundlegendes Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich	grundlegende kognitive und praktische Fertigkeiten, die zur Nutzung relevanter Informationen erforderlich sind, um Aufgaben auszuführen und Routineprobleme unter Verwendung einfacher Regeln und Werkzeuge zu lösen	Arbeiten oder Lernen unter Anleitung mit einem gewissen Maß an Selbstständigkeit
Niveau 4 Zur Erreichung von Niveau 4 erforderliche Lernergebnisse	Kenntnisse von Fakten, Grundsätzen, Verfahren und allgemeinen Begriffen in einem Arbeits- oder Lernbereich	eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten zur Erledigung von Aufgaben und zur Lösung von Problemen, wobei grundlegende Methoden, Werkzeuge, Materialien und Informationen ausgewählt und angewandt werden	Verantwortung für die Erledigung von Arbeits- oder Lernaufgaben übernehmen bei der Lösung von Problemen das eigene Verhalten an die jeweiligen Umstände anpassen
	breites Spektrum an Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich	eine Reihe kognitiver und praktischer Fertigkeiten, die erforderlich sind, um Lösungen für spezielle Probleme in einem Arbeits- oder Lernbereich zu	selbstständiges Tätigwerden innerhalb der Handlungsparameter von Arbeits- oder Lernkontexten, die in der Regel bekannt sind, sich jedoch ändern

	finden	können
Niveau 5 ¹ Zur Erreichung von Niveau 5 erforderliche Lernergebnisse	umfassendes, spezialisiertes Theorie- und Faktenwissen in einem Arbeits- oder Lernbereich sowie Bewusstsein für die Grenzen dieser Kenntnisse	Beaufichtigung der Routinearbeit anderer Personen, wobei eine gewisse Verantwortung für die Bewertung und Verbesserung der Arbeits- oder Lernaktivitäten übernommen wird
Niveau 6 ² Zur Erreichung von Niveau 6 erforderliche Lernergebnisse	fortgeschrittene Kenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich unter Einsatz eines kritischen Verständnisses von Theorien und Grundsätzen	Leiten und Beaufsichtigen in Arbeits- oder Lernkontexten, in denen nicht vorhersehbare Änderungen auftreten
Niveau 7 ³ Zur Erreichung von Niveau 7 erforderliche Lernergebnisse	hoch spezialisiertes Wissen, das zum Teil an neueste Erkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich anknüpft, als Grundlage für innovative Denkansätze und/oder Forschung	Überprüfung und Entwicklung der eigenen Leistung und der Leistung anderer Personen

1 Der Deskriptor für den Kurzstudiengang (innerhalb des ersten Studienzyklus oder in Verbindung damit), der von der Joint Quality Initiative als Teil des Bologna-Prozesses entwickelt wurde, entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 5 erforderlichen Lernergebnissen.

2 Der Deskriptor für den ersten Studienzyklus des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum, der von den für die Hochschulbildung zuständigen Ministern auf ihrer Tagung im Mai 2005 in Bergen im Rahmen des Bologna-Prozesses beschlossen wurde, entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 6 erforderlichen Lernergebnissen.

3 Der Deskriptor für den zweiten Studienzyklus des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum, der von den für die Hochschulbildung zuständigen Ministern auf ihrer Tagung im Mai 2005 in Bergen im Rahmen des Bologna-Prozesses beschlossen wurde, entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 7 erforderlichen Lernergebnissen.

www.ris.bka.gv.at

	verschiedenen Bereichen	von Teams
Niveau 8 ⁴ Zur Erreichung von Niveau 8 erforderliche Lernergebnisse	Spitzenkenntnisse in einem Arbeits- oder Lernbereich und an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Bereichen	fachliche Autorität, Innovationsfähigkeit, Selbstständigkeit, wissenschaftliche und berufliche Integrität und nachhaltiges Engagement bei der Entwicklung neuer Ideen oder Verfahren in führenden Arbeits- oder Lernkontexten, einschließlich der Forschung

Kompatibilität mit dem Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulraum
Der Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum bietet Deskriptoren für Studienzyklen.
Jeder Deskriptor für einen Studienzyklus formuliert eine allgemeine Aussage über gängige Erwartungen betreffend Leistungen und Fähigkeiten, die mit Qualifikationen am Ende eines Studienzyklus verbunden sind.

4 Der Deskriptor für den dritten Studienzyklus des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum, der von den für die Hochschulbildung zuständigen Ministern auf ihrer Tagung im Mai 2005 in Bergen im Rahmen des Bologna-Prozesses beschlossen wurde, entspricht den zur Erreichung von EQR-Niveau 8 erforderlichen Lernergebnissen.

www.ris.bka.gv.at

Anhang 2 Dublin-Deskriptoren

Deskriptoren für die Studienzyklen des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum, der von den für die Hochschulbildung zuständigen Ministerinnen und Ministern auf ihrer Tagung im Mai 2005 in Bergen beschlossen wurde (Dublin-Deskriptoren):

Niveau 6

Qualifikationen, die den Abschluss des ersten Zyklus bezeichnen, werden verliehen an Studierende, die in einem Studienfach Wissen und Verstehen demonstrieren, das auf ihrer generellen Sekundarstufen-Bildung aufbaut und darüber hinausgeht und das sich üblicherweise auf einem Niveau befindet, das, unterstützt durch wissenschaftliche Lehrbücher, zumindest in einigen Aspekten an neueste Erkenntnisse in ihrem Studienfach anknüpft; ihr Wissen und Verstehen in einer Weise anwenden können, die von einem professionellen Zugang zu ihrer Arbeit oder ihrem Beruf zeugt, und die über Kompetenzen verfügen, die üblicherweise durch das Formulieren und Untermauern von Argumenten und das Lösen von Problemen in ihrem Studienfach demonstriert werden; die Fähigkeit besitzen, relevante Daten (üblicherweise innerhalb ihres Studienfachs) zu sammeln und zu interpretieren, um Einschätzungen zu stützen, die relevante soziale, wissenschaftliche oder ethische Belange mit berücksichtigen; Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen sowohl an Experten als auch an Laien vermitteln können; die Lernstrategien entwickelt haben, die sie benötigen, um ihre Studien mit einem Höchstmaß an Autonomie fortzusetzen.

Niveau 7

Qualifikationen, die den Abschluss des zweiten Zyklus bezeichnen, werden verliehen an Studierende, die Wissen und Verstehen demonstrieren, das auf den üblicherweise mit dem Bachelor-Level assoziierten Kenntnissen aufbaut und diese vertieft und das eine Basis oder Möglichkeit liefert für Originalität im Entwickeln und/oder Anwenden von Ideen, häufig in einem Forschungskontext; ihr Wissen und Verstehen und ihre Problemlösungsfähigkeiten in neuen oder unvertrauten Zusammenhängen innerhalb breiter (oder multidisziplinärer) Kontexte in ihrem Studienfach anwenden können; die Fähigkeit besitzen, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen und auf der Basis unvollständiger oder begrenzter Informationen Einschätzungen zu formulieren, die aber trotzdem die mit der Anwendung ihres Wissens und Verstehens verbundenen sozialen und ethischen Verantwortungen berücksichtigen; ihre Schlussfolgerungen und das Wissen und die Prinzipien, die ihnen zugrunde liegen, klar und eindeutig kommunizieren können, sowohl an Experten wie auch an Laien; über Lernstrategien verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihre Studien größtenteils selbstbestimmt und autonom fortzusetzen.

Niveau 8

Qualifikationen, die den Abschluss des dritten Zyklus darstellen, werden verliehen an Studierende, die ein systematisches Verstehen eines Studienfaches und die Beherrschung der mit diesem Fach assoziierten Fertigkeiten und Methoden demonstrieren; die Fähigkeit demonstrieren, einen substantiellen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität zu konzipieren, gestalten, implementieren und adaptieren; einen Beitrag geleistet haben durch originelle Forschung, die die Grenzen des Wissens durch die Entwicklung eines substantiellen Forschungswerks erweitert, das in Teilen den Standards nationaler und internationaler begutachteter Publikationen entspricht; befähigt sind zu kritischer Analyse, Evaluation und Synthese neuer und komplexer Ideen; in der Lage sind, mit ihrem fachlichen Umfeld, der größeren wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über ihr Spezialfeld zu kommunizieren; in der Lage sind, innerhalb akademischer und professioneller Kontexte technologische, soziale oder kulturelle Fortschritte in einer Wissensgesellschaft voranzutreiben.

Befähigungsprüfungen – Pauschalzuordnung auf NQR-Niveau 6

Eingereicht werden:

Befähigungsprüfung	für das reglementierte Gewerbe
Elektrotechnik-Befähigungsprüfung	Elektrotechnik
Bestattungs-Befähigungsprüfung	Bestattung
Arbeitskräfteüberlassungs-Befähigungsprüfung	Überlassung von Arbeitskräften
Spediteur-Befähigungsprüfung	Spediteure einschließlich der Transportagenten

Weiters:

Befähigungsprüfung	für das reglementierte Gewerbe
Bauträger-Befähigungsprüfung	Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Bauträger
Berufsdetektive-Befähigungsprüfung	Berufsdetektive
Bewachungsgewerbe-Befähigungsprüfung	Sicherheitsgewerbe, eingeschränkt auf das Bewachungsgewerbe
Drogistengewerbe-Befähigungsprüfung	Drogisten
Drucker-Befähigungsprüfung	Drucker und Druckformenherstellung
Fremdenführer-Befähigungsprüfung	Fremdenführer
Fußpflege-Befähigungsprüfung	Fußpflege
Gas- und Sanitärtechnik-Befähigungsprüfung	Gas- und Sanitärtechnik
Vermögensberatungs-Befähigungsprüfung	Gewerbliche Vermögensberatung
Immobilienmakler-Befähigungsprüfung	Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Immobilienmakler
Immobilienverwalter-Befähigungsprüfung	Immobilientreuhänder eingeschränkt auf Immobilienverwalter
Inkassoinstitute-Befähigungsprüfung	Inkassoinstitute
Kontaktlinsenoptik-Befähigungsprüfung	Kontaktlinsenoptik
Kosmetik (Schönheitspflege)-Befähigungsprüfung	Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren
Lebens- und Sozialberatungs-Befähigungsprüfung	Lebens- und Sozialberatung
Massage, ausgenommen Shiatsu, Ayurveda-Wohlfühlpraktik, Tuina An Mo Praktik, Tibetische Jamche-Kunye Praktik und andere ganzheitlich in sich geschlossene Systeme	Massage-Befähigungsprüfung
Medizinproduktehandel-Befähigungsprüfung	Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten
Piercen-Befähigungsprüfung	Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Piercen
Reisebürogewerbe-Befähigungsprüfung	Reisebüro
Sicherheitsfachkraft-Befähigungsprüfung	Sicherheitsfachkraft/Sicherheitstechnische Zentren
Sprengungsunternehmen-Befähigungsprüfung	Sprengungsunternehmen
Tätowieren-Befähigungsprüfung	Kosmetik (Schönheitspflege) eingeschränkt auf Tätowieren
Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent	Versicherungsagenten
Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten – Befähigungsprüfung	Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten
Vulkaniseure-Befähigungsprüfung	Vulkaniseure
Waffengewerbe-Befähigungsprüfung	Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels
Wertpapiervermittler-Befähigungsprüfung	Wertpapiervermittler

Verbundzuordnung Ärztin/Arzt - Fachrichtungen

Fachrichtung

- 1 Ärztin/Arzt für Allgemeinmedizin
- 2 Fachärztin/Facharzt für Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie
- 3 Fachärztin/Facharzt für Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie
- 4 Fachärztin/Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin
- 5 Fachärztin/Facharzt für Anatomie
- 6 Fachärztin/Facharzt für Arbeitsmedizin und angewandte Physiologie
- 7 Fachärztin/Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie
- 8 Fachärztin/Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- 9 Fachärztin/Facharzt für Gerichtsmedizin
- 10 Fachärztin/Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- 11 Fachärztin/Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten
- 12 Fachärztin/Facharzt für Herzchirurgie
- 13 Fachärztin/Facharzt für Histologie, Embryologie und Zellbiologie
- 14 Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin
- 15 Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin und Angiologie
- 16 Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie
- 17 Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie und Hepatologie
- 18 Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und internistische Onkologie
- 19 Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin und Infektiologie
- 20 Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin und Intensivmedizin
- 21 Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie
- 22 Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin und Nephrologie
- 23 Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin und Pneumologie
- 24 Fachärztin/Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie
- 25 Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendchirurgie
- 26 Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde
- 27 Fachärztin/Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
- 28 Fachärztin/Facharzt für Klinische Immunologie
- 29 Fachärztin/Facharzt für Klinische Immunologie und Spezifische Prophylaxe und Tropenmedizin
- 30 Fachärztin/Facharzt für Klinische Mikrobiologie und Hygiene
- 31 Fachärztin/Facharzt für Klinische Mikrobiologie und Virologie
- 32 Fachärztin/Facharzt für Klinische Pathologie und Molekularpathologie
- 33 Fachärztin/Facharzt für Klinische Pathologie und Neuropathologie
- 34 Fachärztin/Facharzt für Medizinische Genetik
- 35 Medizinische und Chemische Labordiagnostik
- 36 Fachärztin/Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- 37 Fachärztin/Facharzt für Neurochirurgie
- 38 Fachärztin/Facharzt für Neurologie
- 39 Fachärztin/Facharzt für Nuklearmedizin
- 40 Fachärztin/Facharzt für Orthopädie und Traumatologie
- 41 Fachärztin/Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie
- 42 Fachärztin/Facharzt für Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation
- 43 Fachärztin/Facharzt für Physiologie und Pathophysiologie
- 44 Fachärztin/Facharzt für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
- 45 Fachärztin/Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
- 46 Fachärztin/Facharzt für Public Health
- 47 Fachärztin/Facharzt für Radiologie
- 48 Fachärztin/Facharzt für Strahlentherapie-Radioonkologie
- 49 Fachärztin/Facharzt für Thoraxchirurgie
- 50 Fachärztin/Facharzt für Transfusionsmedizin
- 51 Fachärztin/Facharzt für Urologie



IMPRESSUM | **Medieninhaber & Herausgeber:** OeAD-GmbH als NQR-Koordinierungsstelle (NKS)
Ebendorferstraße 7 | 1010 Wien | Sitz: Wien | FN 320219 k | ATU64808925 | **Geschäftsführer:** Jakob
Calice, PhD | **Redaktion:** Wolfgang Denk, Katharina Kloser, Sabina Mulaimovic, Karl Andrew Müllner,
Julia Walder | T +43 1 53408-0, nqr@oead.at | www.oead.at/nks | www.qualifikationsregister.at
Grafik Design: Alexandra Reidinger | **Druck:** Druckerei Odysseus, Stavros Vrachoritis Ges.m.b.H.,
Himberg | **Wien, April 2024**

Gemäß § 4 Abs. 5 Bundesgesetz über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz) BGBl. I
Nr. 14/2016 hat die NQR-Koordinierungsstelle der Bundesministerin oder dem Bundesminister für
Bildung, der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft,
der NQR-Steuerungsgruppe sowie dem Nationalrat jährlich bis spätestens 30. April einen Arbeitsbericht
vorzulegen.



www.oead.at

-  /OeAD.worldwide
-  /OeAD_worldwide
-  /oead.worldwide
-  /TheOeAD

www.qualifikationsregister.at

www.nqr.at

